LANDESBANK BERLIN AG

Zusammenfassung
und
Wertpapierbeschreibung

vom 3. Juni 2013

für Index-Zertifikate und Bär-Zertifikate

Dieses Dokument umfasst eine Wertpapierbeschreibung (die „**Wertpapierbeschreibung**“) sowie eine Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“; zusammen mit der Wertpapierbeschreibung die „**Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung**“) und stellt zusammen mit dem durch Nachtrag vom 16. April 2013 und etwaigen künftigen Nachträgen ergänzten Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 (das „**Registrierungsformular**“) einen dreiteiligen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Gesetze der Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2009 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Die Wertpapierbeschreibung enthält Informationen zu den von der Landesbank Berlin AG (die „**Landesbank Berlin**“ oder „**LBB**“ oder die „**Emittentin**“) im Rahmen des Basisprospekts zu emittierenden Wertpapieren (die „**Wertpapiere**“). Die Zusammenfassung beinhaltet Schlüsselinformationen in Bezug auf das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung. Die vorliegende Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung, das Registrierungsformular, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge wurden bzw. werden auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und sind zusätzlich unter www.zertifikate.lbb.de abrufbar.

LBB LandesBank Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	3
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	25
Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	25
Risikofaktoren im Hinblick auf die Rückzahlungsstruktur der Wertpapiere	25
Risiken im Hinblick auf den den Wertpapieren zugrunde liegenden Index	28
Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere	31
Allgemeiner Hinweis	36
Verantwortung für den Basisprospekt	38
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	39
Allgemeine Merkmale der Wertpapiere	39
Konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise der Wertpapiere	41
Informationen über den Basiswert	46
Angaben zum Angebot	47
Interessenkonflikte	50
A. Allgemeine Bedingungen	51
B. Emissionsspezifische Bedingungen	55
Index-Zertifikate mit fester Laufzeit	57
Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit	62
Bär-Zertifikate mit fester Laufzeit	68
Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit	74
Muster der Endgültigen Bedingungen	89
Steuerliche Behandlung	96
Deutschland	96
Österreich	98
Luxemburg	101
EU-Zinsrichtlinie	102
Verkaufsbeschränkungen	104
Europäischer Wirtschaftsraum	104
Vereinigtes Königreich	105
Vereinigte Staaten von Amerika	105
Schweiz	106
Allgemeine Informationen	107
Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in Deutschland (Generelle Zustimmung)	107
Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in weiteren Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (Individuelle Zustimmung)	107
Verfügbarkeit von Dokumenten	108
Unterschriften	109

Diese Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und Leerstellen. Die Auswahl zwischen den Optionen und Vervollständigung der Leerstellen für eine Emission erfolgt in der emissionsspezifischen Zusammenfassung, die den Endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Wertpapiere beigefügt wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist in die Abschnitte A bis E unterteilt und in der verpflichtend vorgegebenen Reihenfolge von Punkten nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle für diese Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlichen Punkte. Andere Punkte, die nicht zu berücksichtigen sind, wurden ausgelassen, so dass die Nummerierung Lücken aufweist. Ist eine Angabe zu einem für diese Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlichen Punkt für den Basisprospekt nicht relevant, ist bei dem Punkt „nicht anwendbar" nebst einer kurzen Erläuterung vermerkt.

Punkt	**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise**	
A.1	Warnhinweis	Warnhinweis, dass — die Zusammenfassung als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden sollte, — der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die **[**Index-Zertifikate**] [**Bär-Zertifikate**]** (die „**Wertpapiere**") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen sollte, — für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und — die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden kann bzw. können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre	Die Emittentin hat in der Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung im Wege einer generellen Zustimmung gemäß § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) in die Verwendung des Basisprospekts zum Zwecke eines öffentlichen Angebots in Deutschland in Bezug auf Wertpapiere, deren Endgültige Bedingungen von der Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden, durch die in § 3 Absatz 3 WpPG genannten Institute und Unternehmen eingewilligt. **[**Die Emittentin hat in den Endgültigen Bedingungen im Wege

		einer individuellen Zustimmung gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** entspricht (die „**Genehmigungsvorschrift**“) in die Verwendung des Basisprospekts zum Zwecke eines öffentlichen Angebots in **[**Luxemburg**]** **[**bzw.**]** **[**Österreich**]** durch **[*Bezeichnung der Finanzintermediäre einfügen*]** eingewilligt, soweit und solange diese zulässige **[**Adressatin**]** **[**Adressaten**]** im Sinne der Genehmigungsvorschrift **[**ist**]** **[**sind**]**.**]**
	Angebotsfrist, für die die Zustimmung erteilt wird	Die generelle Einwilligung gilt nur für Angebotsfristen während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG. **[**Die individuelle Einwilligung gilt nur für Angebotsfristen während **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**]** **[*anderen Zeitraum einfügen*]**.**]**
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	Die generelle Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und nur für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG. Die generelle Einwilligung gilt ausschließlich als solche im Sinne des § 3 Absatz 3 WpPG. Die Institute oder Unternehmen werden hierdurch nicht von der Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Einwilligung kann von der Emittentin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einen Nachtrag zum Basisprospekt widerrufen werden. **[**Die individuelle Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne der Genehmigungsvorschrift. Der Finanzintermediär wird hierdurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts gilt nur für **[**die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gem. § 9 des Wertpapierprospektgesetzes**]** **[*anderen Zeitraum einfügen*]**. **[**Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich **[*Bedingungen einfügen*]**.**]]**
	Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	**Macht der Finanzintermediär ein Angebot, hat er dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.**

Punkt	**Abschnitt B — Emittentin**	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Landesbank Berlin AG („**Landesbank Berlin**“ oder „**LBB**“ oder die „**Emittentin**“)
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der	Die Landesbank Berlin AG hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen. Sie ist in der

	Gründung	Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht organisiert.
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Das Niedrigzinsumfeld, verschärfte Eigenkapitalanforderungen und schwankungsanfällige Bewertungsansätze für Wertpapiere belasten das Ertragsumfeld der Bankenbranche und auch jenes der Emittentin. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dies in näherer Zukunft bessert.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „**LBBH**"). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 89,37% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „**Erwerbsgesellschaft**"). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt. Die Eigentümerstruktur und wesentliche Beteiligungen der LBB sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt. 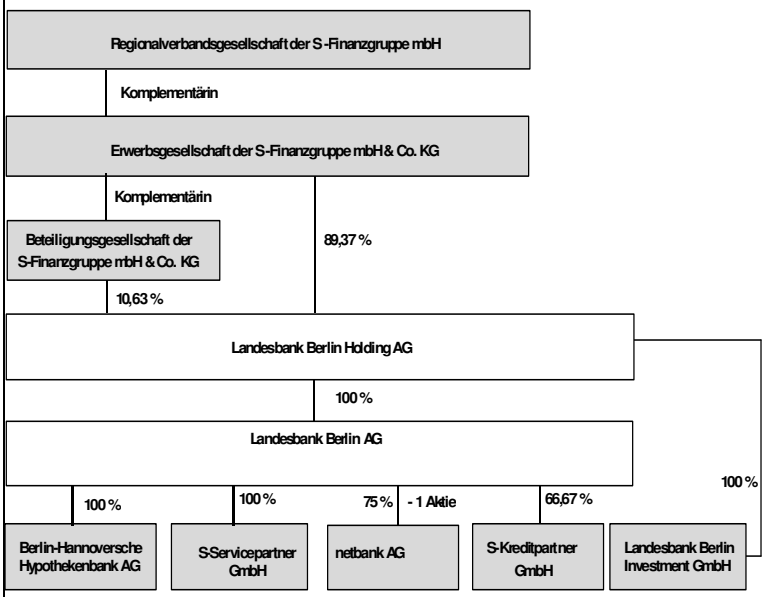
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar, da die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar, da keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen enthalten sind.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	**Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach IFRS[1]**		
			2012 konsolidiert	2011 konsolidiert
			in € Mio.	in € Mio.
		Zinsüberschuss	851	957
		Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten	220	-19
		Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	119	31
		Ergebnis nach Steuern	78	35
		Bilanzsumme	117.031	129.679
		Ausgewiesenes Eigenkapital	1.354	1.162
		Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)[2]		
			2012 unkonsolidiert	2011 unkonsolidiert
			in € Mio.	in € Mio.
		Zinsüberschuss[3]	937	882
		Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-9	-61
		Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)[4]	268	153
		Ergebnis vor Steuern[5]	251	8
		Ergebnis nach Steuern[6]	251	9
		Bilanzsumme	84.796	94.727

[1] Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der LBB vom 31. Dezember 2012 entnommen.

[2] Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Jahresabschluss der LBB vom 31. Dezember 2012 entnommen bzw. abgeleitet.

[3] Die Position „Zinsüberschuss" setzt sich aus den Positionen
- Zinserträge
- Laufende Erträge
- Erträge aus Gewinngemeinschaften
- Zinsaufwendungen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.

[4] Die Position „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)" setzt sich aus den Positionen
- Zinsüberschuss
- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
- Personalaufwand
- andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Sonstige Steuern, soweit nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.

[5] Die Position „Ergebnis vor Steuern" setzt sich aus dem „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)" sowie den Positionen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere/Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Außerordentliche Aufwendungen/Erträge
- Aufwendungen aus Verlustübernahme

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.

[6] Die Position „Ergebnis nach Steuern" setzt sich aus Ergebnis vor Steuern und der Position
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.

		Ausgewiesenes Eigenkapital	2.861	2.861
	— Aussichten	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert.		
	— Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage	Entfällt, da nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum keine derartigen Veränderungen bei der Emittentin eingetreten sind.		
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt, da sich keine solchen Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin ereignet haben.		
B.14	Beschreibung der Gruppe, der Stellung und der Abhängigkeit der Emittentin innerhalb der Gruppe	Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „**LBBH**"). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 89,37% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „**Erwerbsgesellschaft**"). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt.		
B.15	Haupttätigkeiten	Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt. Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten. Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Berliner Sparkassengesetzes hat die LBB als Trägerin der Berliner Sparkasse die Aufgabe einer		

		Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden sowie Girozentralen sein oder ihnen beitreten. In ihrer Funktion als Trägerin der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband steht die LBB gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde). Die LBB unterhält Niederlassungen in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus ihrer Londoner Niederlassung. Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die LBB ist eine Tochter der LBBH. Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB.

Punkt	**Abschnitt C – Wertpapiere**	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. ISIN: **[*einfügen*]** WKN: **[*einfügen*]**
C.2	Währung	**[**Euro**] [*andere Währung einfügen*]**
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind nach den geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	**Verzinsung** Die Wertpapiere werden nicht verzinst. **Rückzahlung** **[*Im Falle von Index-Zertifikaten mit fester Laufzeit einfügen:*** **[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*** Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.16) zum Erhalt des „**Rückzahlungsbetrags**“, der dem Produkt aus dem Referenzpreis (siehe C.19) und dem Bezugsverhältnis

		entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: Referenzpreis x Bezugsverhältnis**]** **[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*** Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.16) zum Erhalt des „**Rückzahlungsbetrags**“, der dem Produkt aus dem Referenzpreis (siehe C.19) und dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: Referenzpreis x Bezugsverhältnis x Wechselkurs**]** Bezugsverhältnis: **[*Bezugsverhältnis einfügen*]** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere infolge einer Kündigung gilt Folgendes: **[*Falls kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:*** Eine ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ist ausgeschlossen.**]** **[*Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:*** Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin ist. Ordentliche**[**r**]** Kündigungstermin**[**e**]** **[**ist**]** **[**sind**]** **[*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen*]**.**]** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am außerordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der grundsätzlich entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem außerordentlichen Kündigungstermin ist. Der außerordentliche Kündigungstermin wird von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen festgelegt. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen (wie z.B. einer Insolvenz der Emittentin) berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am 5. Geschäftstag nach dem Bewertungstag zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ist.**]** **[*Im Falle von Index-Zertifikaten ohne feste Laufzeit einfügen:*** Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Die Wertpapiere können zu bestimmten Terminen nach Einlösung der

		Wertpapierinhaber oder Kündigung der Emittentin zurückgezahlt werden. **[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*** Im Fall der wirksamen Einlösung durch den Wertpapierinhaber berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am nächsten auf den Einlösungstag folgenden Einlösungstermin (siehe C.16) zum Erhalt des „**Einlösungsbetrags**“, der dem Produkt aus dem Referenzpreis (siehe C.19) und dem Bezugsverhältnis entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: Referenzpreis x Bezugsverhältnis**]** **[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*** Im Fall der wirksamen Einlösung durch den Wertpapierinhaber berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am nächsten auf den Einlösungstag folgenden Einlösungstermin (siehe C.16) zum Erhalt des „**Einlösungsbetrags**“, der dem Produkt aus dem Referenzpreis (siehe C.19) und dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: Referenzpreis x Bezugsverhältnis x Wechselkurs**]** Bezugsverhältnis: **[*Bezugsverhältnis einfügen*]** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere infolge einer Kündigung gilt Folgendes: Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin ist. Ordentliche**[**r**]** Kündigungstermin**[**e**]** **[**ist**]** **[**sind**]** **[*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen*]**. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am außerordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der grundsätzlich entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem außerordentlichen Kündigungstermin ist. Der außerordentliche Kündigungstermin wird von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen festgelegt. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen (wie z.B. einer Insolvenz der Emittentin) berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am 5. Geschäftstag nach dem Bewertungstag zum Erhalt

		eines Betrags, der entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ist.**]** **[*Im Falle von Bär-Zertifikaten mit fester Laufzeit einfügen:*** **[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*** Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.16) zum Erhalt des „**Rückzahlungsbetrags**“, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär-Basis und dem Referenzpreis (siehe C.19) und (ii) dem Bezugsverhältnis entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis**]** **[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*** Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.16) zum Erhalt des „**Rückzahlungsbetrags**“, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär-Basis und dem Referenzpreis (siehe C.19) und (ii) dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis x Wechselkurs**]** Bär Basis: **[*Bär Basis einfügen*]** Bezugsverhältnis: **[*Bezugsverhältnis einfügen*]** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere infolge des Eintritts eines Trigger-Ereignisses oder einer Kündigung gilt Folgendes: Sofern ein Trigger-Ereignis eingetreten ist, berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am **[**5.**]** **[*anderen Vorzeitigen Fälligkeitstag einfügen*]** Geschäftstag nach Eintritt des Trigger-Ereignisses zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird, wobei der Referenzpreis (siehe Punkt C.19) von der Berechnungsstelle festgestellt wird. „**Trigger-Ereignis**“ bedeutet, dass der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für das Trigger-Ereignis einfügen*]** des Index an einem Index-Geschäftstag während des Beobachtungszeitraums die Trigger-Schwelle **[**erreicht oder**]** überschreitet. Beobachtungszeitraum: von **[*Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen*]** bis **[*Ende des Beobachtungszeitraums einfügen*]** (jeweils einschließlich) Trigger-Schwelle: **[*Trigger-Schwelle einfügen*]**

		[*Falls kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:* Eine ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ist ausgeschlossen.**]** **[*Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:*** Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin ist. Ordentliche**[**r**]** Kündigungstermin**[**e**] [**ist**] [**sind**] [*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen*]**.**]** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am außerordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der grundsätzlich entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem außerordentlichen Kündigungstermin ist. Der außerordentliche Kündigungstermin wird von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen festgelegt. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen (wie z.B. einer Insolvenz der Emittentin) berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am 5. Geschäftstag nach dem Bewertungstag zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ist.**]** **[*Im Falle von Bär-Zertifikaten ohne feste Laufzeit einfügen:*** Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Die Wertpapiere können zu bestimmten Terminen nach Einlösung der Wertpapierinhaber oder Kündigung der Emittentin zurückgezahlt werden. **[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*** Im Fall der wirksamen Einlösung durch den Wertpapierinhaber berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am nächsten auf den Einlösungstag folgenden Einlösungstermin (siehe Punkt C.16) zum Erhalt des „**Einlösungsbetrags**“, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär-Basis und dem Referenzpreis (siehe C.19) und (ii) dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis**]** **[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*** Im Fall der wirksamen Einlösung durch den

		Wertpapierinhaber berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am nächsten auf den Einlösungstag folgenden Einlösungstermin (siehe Punkt C.16) zum Erhalt des „**Einlösungsbetrags**“, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär-Basis und dem Referenzpreis (siehe C.19) und (ii) dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird: (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis x Wechselkurs**]** Bär Basis: **[*Bär Basis einfügen*]** Bezugsverhältnis: **[*Bezugsverhältnis einfügen*]** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere infolge des Eintritts eines Trigger-Ereignisses oder einer Kündigung gilt Folgendes: Sofern ein Trigger-Ereignis eingetreten ist, berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am **[**5.**]** **[*anderen Vorzeitigen Fälligkeitstag einfügen*]** Geschäftstag nach Eintritt des Trigger-Ereignisses zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird, wobei der Referenzpreis (siehe Punkt C.19) von der Berechnungsstelle festgestellt wird. „**Trigger-Ereignis**“ bedeutet, dass der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für das Trigger-Ereignis einfügen*]** des Index an einem Index-Geschäftstag während des Beobachtungszeitraums die Trigger-Schwelle **[**erreicht oder**]** überschreitet. Beobachtungszeitraum: von **[*Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen*]** bis **[*Ende des Beobachtungszeitraums einfügen*]** (jeweils einschließlich) Trigger-Schwelle: **[*Trigger-Schwelle einfügen*]** Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin ist. Ordentliche**[**r**]** Kündigungstermin**[**e**]** **[**ist**]** **[**sind**]** **[*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen*]**. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am außerordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt eines Betrags, der grundsätzlich entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem außerordentlichen Kündigungstermin ist. Der außerordentliche Kündigungstermin wird von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen festgelegt.

		Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber beim Eintritt bestimmter Umstände gemäß den Emissionsbedingungen (wie z.B. einer Insolvenz der Emittentin) berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am 5. Geschäftstag nach dem Bewertungstag zum Erhalt eines Betrags, der entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ist.**]** Fälligkeitstage für eine Zahlung und Bewertungstage können bei Störungen gemäß den Emissionsbedingungen verschoben werden. Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	Rang der Wertpapiere	Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Die Emittentin kann die Wertpapiere außerordentlich kündigen, wenn (i) eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist; (ii) aufgrund einer Rechtsänderung für die Emittentin der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des Index rechtswidrig oder unzulässig geworden ist und/oder es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen; oder (iii) aufgrund einer Rechtsänderung es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren Absicherungsgeschäfte abschließt, unmöglich, rechtswidrig oder unzulässig wird, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen. **[*Falls es sich um Indexzertifikate ohne feste Laufzeit handelt oder die Indexzertifikate mit fester Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht vorsehen: einfügen:*** Die Emittentin kann die Wertpapiere zu **[**dem**]** **[**den**]** in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Termin**[**e**]** ordentlich kündigen.**]**
C.11	Zulassung zum Börsenhandel und Einführung in einen Markt	**[[**Es ist beabsichtigt**]** **[**Es wurde beantragt**]**, die Wertpapiere **[**zum Handel am geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG der **[*Börse(n) einfügen*]** zuzulassen**]** **[**sowie**]** **[**in den Freiverkehr (nicht geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) der **[**Börse Berlin**]** **[,]** **[**und**]** **[**der Börse Stuttgart**]** **[,]** **[**und**]** **[**der Börse Frankfurt (Scoach, Premium Segment)**]**

		[*andere/weitere Börse einfügen*] einzuführen. Die erste Notierung ist für den **[*Datum einfügen*]** geplant.**]** **[**Nicht anwendbar, da eine Zulassung und Einbeziehung zum Handel an einer Börse nicht beabsichtigt ist.**]**
C.15	Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente	Die Höhe **[*im Fall von Bär-Zertifikaten einfügen:*** und der Zeitpunkt**]** der Rückzahlung (siehe Punkt C.8) der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. **[*Im Fall von Index-Zertifikaten einfügen:*** Der Wert der Wertpapiere entwickelt sich grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts. Kursgewinne des Basiswerts führen grundsätzlich zu Kursgewinnen der Wertpapiere. Die Wertpapiere richten sich an Anleger, die steigende Kurse des Basiswerts erwarten, da sich fallende Kurse nachteilig auf den Wert während der Laufzeit und den Betrag der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken.**]** **[*Im Fall von Bär-Zertifikaten einfügen:*** Der Wert der Wertpapiere entwickelt sich grundsätzlich entgegengesetzt zu der Wertentwicklung des Basiswerts. Kursverluste des Basiswerts führen grundsätzlich zu Kursgewinnen der Wertpapiere. Die Wertpapiere richten sich an Anleger, die fallende Kurse des Basiswerts erwarten, da sich steigende Kurse nachteilig auf den Wert während der Laufzeit und den Betrag der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken.**]** **Der Betrag der Rückzahlung kann deutlich unter dem Kurs bei Ausgabe liegen oder sogar Null betragen.**
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	**[*Im Falle von Index-Zertifikaten mit fester Laufzeit und Bär-Zertifikaten mit fester Laufzeit einfügen:*** Fälligkeitstag: **[*Fälligkeitstag einfügen*]** Bewertungstag: **[*Bewertungstag einfügen*]]** **[*Im Falle von Index-Zertifikaten ohne feste Laufzeit und Bär-Zertifikaten ohne feste Laufzeit einfügen:*** Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Einlösungstermin**[**e**]**: **[*Einlösungstermin(e) einfügen*]** Bewertungstag**[**e**]**: **[*Bewertungstag(e) einfügen*]]**
C.17	Abrechnungsverfahren	Sämtliche Auszahlungsbeträge der Wertpapiere zahlt die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die depotführenden Stellen der Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem von ihrer Zahlungsverpflichtung bzgl. der maßgeblichen Zahlung befreit.
C.18	Rückzahlung	**[*Im Falle von Index-Zertifikaten mit fester Laufzeit und Bär-Zertifikaten mit fester Laufzeit einfügen:*** Zahlung des Rückzahlungsbetrags (siehe C.8) oder, im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung, eines Betrags, der

		entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird**]** **[*Im Falle von Index-Zertifikaten ohne feste Laufzeit und Bär-Zertifikaten ohne feste Laufzeit einfügen:*** Zahlung des Einlösungsbetrags (siehe C.8) oder, im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung, eines Betrags, der entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird**]**
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für den Referenzpreis einfügen*]** des Index am Bewertungstag **[*falls die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:**, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]** **[*Im Falle von Bär-Zertifikaten einfügen:*** Im Falle des Eintritts eines Triggerereignisses wird der Referenzpreis von der Berechnungsstelle in den ersten drei (eventuell auch geschäftstagübergreifend) aufeinander folgenden Handelsstunden nach Eintritt des Trigger-Ereignisses nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung des vom Index-Sponsor in diesem Zeitraum veröffentlichten Stands des Index festgestellt, wobei der so ermittelte Referenzpreis den vom Index-Sponsor festgestellten und veröffentlichten Höchststand des Index in diesem Zeitraum nicht überschreiten darf **[*falls die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:** und ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]]**
C.20	Basiswert	**Index: [*Index einfügen*]** oder jeder Nachfolger, der gemäß den Emissionsbedingungen festgelegt wird. Informationen über den Index (Basiswert) sind auf der Internetseite **[*Internetseite einfügen*]** erhältlich. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Punkt	**Abschnitt D – Risiken**	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	**Auswirkungen der Finanzkrise** Die LBB ist weiterhin den Risiken aus der seit 2007 andauernden weltweiten Finanzkrise ausgesetzt. **Adressenausfallrisiken** Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage

		haben. **Anteilseignerrisiken** Die LBB ist auch dem Risiko ausgesetzt, aus Eigenkapital, welches sie Dritten zur Verfügung gestellt hat, Verluste zu erleiden (Anteilseignerrisiko). **Liquiditätsrisiken** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. **Marktpreisrisiken** Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts sowie im Zinsmanagement ein. **Immobilienrisiken** Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Portfolio der der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien. **Operationelle Risiken** Die LBB ist dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen oder Handlungen, wie insbesondere Betrug eintreten. Dies schließt Rechtsrisiken in Bezug auf das Risiko der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen und IT- und Systemrisiken mit ein. **Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen** *Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG* Die LBB, beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der Berlinovo GmbH (IBG) (vormals Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe GmbH und davor Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH), haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds gegenüber Dritten durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs

		des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen Rechtsansicht erfolgreich wäre. *Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin* Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG („**LBBH**“) ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts (IDL). Aufgrund der Regelungen der DetV können gegebenenfalls Abwicklungsrisiken entstehen, denen die Bank jedoch durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der vom Land Berlin installierten Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien Altrisiken mbH (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement weitestgehend zu begegnen versucht. **Sonstige Risiken** Die LBB ist auch Preis-, Mengen- und Kostenrisiken, die durch negative Abweichung von Erwartungswerten aufgrund der Veränderung des Geschäftsvolumens, der Margen, der Provisionserträge und/oder Kosten verursacht werden (allgemeinen Geschäftsrisiken) sowie den Risiken einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen (strategische Risiken) ausgesetzt.
D.6	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere einschließlich der Risiken in Bezug auf einen Totalverlust	**Risikofaktoren im Hinblick auf die Rückzahlungsstruktur der Wertpapiere** • Die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig. **Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sie ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren (kein Kapitalschutz)**. • **[*Im Falle von Index-Zertifikaten einfügen:*** Der Wert der Wertpapiere entwickelt sich grundsätzlich entsprechend zur Wertentwicklung des Index. Dies bedeutet, dass Kursverluste des Index zu Kursverlusten der Wertpapiere bis hin zum Totalverlust führen können.**]** • **[*Im Falle von Bär-Zertifikaten einfügen:*** Der Wert der Wertpapiere entwickelt sich grundsätzlich entgegengesetzt zur Wertentwicklung des Index. Dies bedeutet, dass Kursgewinne des Index zu Kursverlusten der Wertpapiere bis hin zum Totalverlust führen können.

		• Hebeleffekte können zu einer überproportionalen Veränderung im Wert der Wertpapiere führen. • Im Falle des Eintritts eines Trigger-Ereignisses werden die Wertpapiere automatisch vorzeitig zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag zurückgezahlt. In diesem Fall müssen die Wertpapierinhaber damit rechnen, dass sie ihr Kapital, das sie zum Kauf der Wertpapiere verwendet haben, vollständig oder zumindest großteils verlieren und nicht mehr von einer künftigen Erholung des Index profitieren können.**]** • **[*Im Falle von Index-Zertifikaten ohne feste Laufzeit und Bär-Zertifikaten ohne feste Laufzeit einfügen:*** Da nicht absehbar ist, ob und wann die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht ausübt, setzt die Rückzahlung der Wertpapiere ohne feste Laufzeit die Einlösung durch den Wertpapierinhaber voraus, wenn sich der Wertpapierinhaber nicht auf die ungewisse künftige ordentliche Kündigung der Emittentin oder eine sonstige Beendigung verlassen will.**]** • **[*Im Falle von Index-Zertifikaten und Bär-Zertifikaten mit fester Laufzeit einfügen, falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, sowie im Falle von Index-Zertifikaten und Bär-Zertifikaten ohne feste Laufzeit einfügen:*** Die Emittentin kann die Wertpapiere vorzeitig zu den Ordentlichen Kündigungsterminen zurückzahlen. Da nicht absehbar ist, ob und wann die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht ausübt, kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier bei einer Ordentlichen Kündigung werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist.**]** • Falls Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet und die Wiederanlage des Erlöses in ein vergleichbares Wertpapier nicht möglich ist. • Lauten **[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*** die Wertpapiere auf eine andere Währung als die Index-Komponenten des den Wertpapieren zugrunde liegenden Index und sind sie nicht währungsgesichert (Non-Quanto-Struktur) oder lauten**]** die Wertpapiere auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Wertpapierinhabers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko). **Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert der Wertpapiere** • Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, können auch den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. • Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Existenz,

		Zusammensetzung und die Berechnung des Index. • Der Index-Sponsor tätigt keine den Wert des Index beeinflussenden Aktivitäten und gibt keine Anlageempfehlungen in Bezug auf den Index. • Sind ein oder mehrere Index-Komponenten des Index in Schwellenländern investiert, muss ein Wertpapierinhaber mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten rechnen, die erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben können. • Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche in Bezug auf den zugrunde liegenden Index oder der Index-Komponenten. • **[*Im Falle eines Kurs-Index einfügen:*** Die Rendite von Wertpapieren, die sich auf einen Kurs-Index beziehen, kann geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in den Index oder der Index-Komponenten, da Wertpapierinhabern insbesondere keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen zustehen und diese auch nicht in einem Kurs-Index reflektiert werden.**]** • Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen. • Die Auflösung von Absicherungsgeschäften kann den Stand des Index beeinflussen. • Interessenkonflikte der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken. **Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere** • Wertpapierinhaber sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Wertpapiere ausgesetzt. • Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere während der Laufzeit nicht wieder veräußert werden können (Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere). • Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden. • Wird der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen. • Falls die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet. • Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern. • Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere

		können die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren reduzieren. • Wertpapierinhaber unterliegen dem Risiko, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem steuerrelevanten Einbehalt (insbesondere auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Acts) unterliegen und ihnen in diesem Fall auch kein Kündigungsrecht zusteht. • Im Ausgabepreis der Wertpapiere kann ein Aufschlag auf den mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. • Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Wertpapiere abweichen. • Mit dem Kauf und dem Verkauf von Wertpapieren verbundenen Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.

Punkt	**Abschnitt E – Angebot**	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	**[**Nicht anwendbar, da keine weiteren Gründe und Zweckbestimmungen über die Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken hinaus vorhanden sind.**]** ***[andere Gründe und/oder Zweckbestimmung einfügen]***
E.3	Angebotskonditionen	**[**Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von **[**der Emittentin**]** **[**und**]** **[**Anbieter einfügen**]** durchgeführt.**]** **[**Die Wertpapiere werden öffentlich in **[**Deutschland**]** **[**,**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** angeboten.**]** **[**Die Wertpapiere werden nicht öffentlich angeboten (Privatplazierung).**]** **Potenzielle Anleger** **[**Qualifizierte Anleger im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes**]** **[**Nicht qualifizierte Anleger**]** **[**Alle Personen **[**in Deutschland**]** **[**,**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]]**. **[**In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.**]** **Angebotsfrist** Beginn: **[*Datum einfügen*]**; **[**Ende: **[*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]]** **[**Die Wertpapiere werden auf fortlaufender Basis

		angeboten.**]** **[**Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. eine Zeichnung zu kürzen. Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.**]** **Ausgabepreis** **[*Im Falle von Index-Zertifikaten einfügen:*** Der Ausgabepreis beträgt **[*Ausgabepreis einfügen*]**.**]** **[*Im Falle von Bär-Zertifikaten einfügen:*** Der Ausgabepreis **[**beträgt **[*Ausgabepreis einfügen*]] [**entspricht der Differenz aus der Bär Basis und dem **[*maßgeblichen Indexstand einfügen*]** des Index am **[*Datum einfügen*]** multipliziert mit dem Bezugsverhältnis**].]** **[**Nach dem Ausgabetag wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgesetzt.**]** **[**Es fallen keine Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an.**]** **[**Es fallen folgende Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an: **[**In dem Ausgabepreis ist bereits eine Vertriebsvergütung in Höhe von **[*Vertriebsvergütung einfügen*]** enthalten.**]** **[**Zuzüglich zum Ausgabepreis ist ein Agio i.H.v. **[*Agio einfügen*]** zu zahlen.**]** **[**Wenn Vermittler die Wertpapiere **[*Anzahl der Monate einfügen*]** Monate lang ununterbrochen in Kundendepots halten, erhalten sie jeweils nach Ablauf von **[*Anzahl der Monate einfügen*]** eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von **[*Vergütung einfügen*]** % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag des Monats mit dem niedrigsten Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers während des maßgeblichen Haltezeitraums.**]** **[**Die Vermittler erhalten jeweils nach Ablauf von **[*Anzahl der Monate einfügen*]** eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von **[*Vergütung einfügen*]** % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag eines Quartals multipliziert mit dem Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers an diesem letzten Börsenhandelstag.**]** **[**Nach dem Ausgabetag wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgesetzt.**]** **Mindestzeichnungsbetrag**

		[Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.**]** **[*Mindestzeichnungsbetrag einfügen*]** **Höchstzeichnungsbetrag** **[**Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.**]** **[*Höchstzeichnungsbetrag einfügen*]** **Gesamtsumme** **[**Bis zu**]** **[*Anzahl einfügen*]** Wertpapiere. **[**Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.**]** **Zeichnung, Zahlung und Lieferung** Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach **[**der Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge bei der Emittentin**]** **[*andere Methode einfügen*]** zugeteilt. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Die Lieferung erfolgt spätestens am Ausgabetag. **[**Es ist kein Verfahren für die Mitteilung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere an die Antragsteller vorgesehen.**]** **[**Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.**]** **Zahlstelle** Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin **Verwahrstelle (Clearingsystem)** Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn **Berechnungsstelle** Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Interessenskonflikte können sich für die Emittentin potentiell daraus ergeben, dass sie den Ausgabepreis unter Ertragsgesichtspunkten festlegt, gegebenenfalls einziger Kurssteller ist, Geschäfte in Bezug auf den Basiswert [bzw. dessen Komponenten] z.B. in Form von Absicherungsgeschäften tätigt und Wertpapiere mit ähnlicher oder gleicher Ausstattung begeben kann. Der Emittentin sind **[**, mit Ausnahme von Dritten im Hinblick auf **[**den Ausgabeaufschlag (Agio)**]** **[**,**]** **[**und**]** **[**die Bestandsprovisionen**]** **[**und**]** **[**die Vertriebsvergütungen**]**,**]** keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen

		bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben. **[**Es ist möglich, dass Dritte eigene Interessen im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit und dem Vertrieb der Wertpapiere der Emittentin verfolgen. Ein Interessenkonflikt des Dritten in Bezug auf ihre Beratungs- und/oder Vertriebstätigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.**]**
E.7	Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden neben dem Ausgabepreis**[**, in dem [eine Vertriebsvergütung in Höhe von **[*Vertriebsvergütung einfügen*]] [**und**] [**eine Bestandsvergütung in Höhe von **[*Bestandsvergütung einfügen*]]** enthalten sind,**] [**und **][**dem Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von **[*Agio einfügen*]**, der zusätzlich zum Ausgabepreis erhoben wird,**]** von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit den Wertpapieren verbunden sind. Die auf die Emittentin bezogenen Risikofaktoren sind in dem Registrierungsformular enthalten.

Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Basisprospekt einschließlich des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Anleger beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Risikofaktoren im Hinblick auf die Rückzahlungsstruktur der Wertpapiere

Die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig. Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sie ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren (kein Kapitalschutz).

Entwickelt sich der Kurs des Index in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, ist ungewiss, ob sich der Kurs des Index und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung des Zahlungsbetrages relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Index erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein.

Bei einer für die jeweiligen Wertpapiere ungünstigen Wertentwicklung des Index kann der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen gewähren.

Der Wert der Index-Zertifikate entwickelt sich grundsätzlich entsprechend zur Wertentwicklung des Index

Bei Index-Zertifikaten führen Kursverluste des Index grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Index-Zertifikate maßgeblicher wertbestimmender Faktoren – auch zu Kursverlusten der Index-Zertifikate im schlimmsten Fall bis zum Totalverlust.

Der Wert der Bär-Zertifikate entwickelt sich grundsätzlich entgegengesetzt zur Wertentwicklung des Index

Bei Bär-Zertifikaten führen Kursgewinne des Index grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Bär-Zertifikate maßgeblicher wertbestimmender Faktoren – zu Kursverlusten der Bär-Zertifikate. Ein Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Transaktionskosten) würde insbesondere entstehen, wenn der von der Berechnungsstelle festgestellte Referenzpreis bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses der Bär Basis entspricht oder diese überschreitet.

Hebeleffekte können zu einer überproportionalen Veränderung im Wert der Bär-Zertifikate führen

In Bezug auf Bär-Zertifikate können Wertveränderungen des Index je nach der Größe des Abstands zwischen der Bär Basis und dem Kurs des Index zu einer überproportionalen Veränderung im Wert der Bär-Zertifikate führen. Bei einem Anstieg des Index wird sich der Wert der Wertpapiere umso stärker verringern, je geringer der Abstand zwischen Bär-Basis und dem Kurs des Index ist.

Bei den Bär-Zertifikaten werden die Wertpapiere im Falle des Eintritts eines Trigger-Ereignisses automatisch vorzeitig zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag zurückgezahlt. In diesem Fall müssen die Wertpapierinhaber damit rechnen, dass sie ihr Kapital, das sie zum Kauf der Wertpapiere verwendet haben, vollständig oder zumindest großteils verlieren und nicht mehr von einer künftigen Erholung des Index profitieren können

Bär-Zertifikate werden nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt. Ein Trigger-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs des Index die Trigger-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums überschreitet. Die Endgültigen Bedingungen können auch festgelegen, dass ein Trigger-Ereignis als eingetreten gilt, wenn der Kurs des Index der Trigger-Schwelle entspricht. Wertpapierinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt oder Nichteintritt eines Trigger-Ereignisses den Wert der Wertpapiere sowie die Höhe und den Zeitpunkt des Rückzahlungsbetrags erheblich beeinflussen kann.

Dem Risiko des Eintretens eines Trigger-Ereignisses unterliegen insbesondere Bär-Zertifikate, die sich auf einen Index mit einer hohen Volatilität beziehen. Unter Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit eines Basiswerts.

Bei Eintritt des Trigger-Ereignisses werden die Wertpapiere zu einem Betrag zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle auf Grundlage eines Referenzpreises berechnet wird, der nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Indexstände in den ersten drei Handelsstunden (eventuell auch geschäftstagübergreifend) nach Eintritt des Trigger-Ereignisses festgelegt wird. Der so festgelegte Referenzpreis kann jedoch niemals höher sein als der höchste Indexstand während dieser Periode.

Im Falle einer Rückzahlung nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses ist es wahrscheinlich, dass der Kurs des Index in der Nähe der Bär Basis liegen bzw. dieser entsprechen wird, so dass die Rückzahlung nahe Null sein wird und damit ein Totalverlust eintritt.

Da ein Trigger-Ereignis zur vorzeitigen Rückzahlung der Bär-Zertifikate führt, kann der Wertpapierinhaber von einer möglichen Erholung des Indexstands, d.h. einer künftigen fallenden Kursentwicklung des Index, nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses nicht mehr profitieren.

Die Rückzahlung der Wertpapiere ohne feste Laufzeit setzt die Einlösung durch den Wertpapierinhaber voraus, wenn sich der Wertpapierinhaber nicht auf die ungewisse künftige ordentliche Kündigung der Emittentin oder eine sonstige Beendigung verlassen will

Wertpapiere ohne feste Laufzeit haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Dies bedeutet, das die Laufzeit vorbehaltlich einer sonstigen vorzeitigen Beendigung nur durch Einlösung der Wertpapiere oder

durch eine ordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Wertpapiere kündigen wird oder die Wertpapiere anderweitig vorzeitig beendet werden, ist der Wertpapierinhaber gezwungen – will er den durch die Wertpapiere verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Wertpapiere von sich aus einzulösen.= Eine Einlösung unterliegt jedoch diversen Beschränkungen. So ist die Einlösung nur zu bestimmten Einlösungsterminen möglich. Ferner kann sich der Kurs des Index in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Einlösungserklärung und dem für die Berechnung des Einlösungsbetrags maßgeblichen Bewertungstag in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung entwickeln. Entwickelt sich der Kurs des Index in dem Zeitraum zwischen dem Bewertungstag und dem maßgeblichen Einlösungstermin in eine für den Wertpapierinhaber an sich günstige Richtung, so kann dieser davon nicht mehr profitieren. Des Weiteren muss die Einlösungserklärung bestimmte Angaben enthalten. Zudem muss sie bis zum maßgeblichen Einlösungstag vor dem nächsten Einlösungstermin der Zahlstelle zugehen, um wirksam zu sein. Andernfalls ist sie nichtig. In diesem Fall kann eine Einlösung nur nach erneuter Abgabe einer Einlösungserklärung erfolgen. Somit verschiebt sich der Einlösungstermin für den einlösenden Wertpapierinhaber. Er ist bis zur endgültigen Einlösung dem erneuten Risiko des Wertverlustes der Wertpapiere ausgesetzt.

Die Emittentin kann Wertpapiere ohne feste Laufzeit und ggf. auch Wertpapiere mit fester Laufzeit vorzeitig zu den Ordentlichen Kündigungsterminen zurückzahlen. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier bei einer Ordentlichen Kündigung werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist.

Die Emittentin kann Wertpapiere ohne feste Laufzeit vorzeitig zu den Ordentlichen Kündigungsterminen zurückzahlen. Bei Wertpapieren mit fester Laufzeit trifft dies nur zu, wenn die Ordentliche Kündigung der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Bei einer Ordentlichen Kündigung wird die Emittentin zwar einen Betrag zurückzahlen, der bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit entsprechend dem Einlösungsbetrag bzw. bei Wertpapieren mit fester Laufzeit entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann jedoch nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier zu diesem Zeitpunkt werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist.

Falls Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet und die Wiederanlage des Erlöses in ein vergleichbares Wertpapier nicht möglich ist

Wie voranstehend beschrieben werden Bär-Zertifikate nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses und Wertpapiere ohne feste Laufzeit sowie ggf. Wertpapiere mit fester Laufzeit nach einer Ordentlichen Kündigung vorzeitig zurückgezahlt.

Daneben kann eine vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch den Wertpapierinhaber oder durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin bewirkt werden. Die Wertpapierinhaber sind zum Beispiel im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Insolvenz der Emittentin zur Kündigung berechtigt. Die Emittentin ist zum Beispiel dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine Anpassung des Index nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist, eine Rechtsänderung oder eine Störung in Bezug auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin vorliegen.

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass seine Anlage bei einer vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit bzw. bis zu dem von ihm vorgesehenen Einlösungstermin erwartete aufweist. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des Erlöses in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung als die Index-Komponenten des den Wertpapieren zugrunde liegenden Index und sind sie nicht währungsgesichert (Non-Quanto-Struktur) oder lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Wertpapierinhabers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko)

Unterscheiden sich die Währung der Wertpapiere (die „**Wertpapierwährung**") und der Index-Komponenten des den Wertpapieren zugrundeliegenden Index und sind die Wertpapiere nicht währungsgesichert (Non-Quanto-Struktur), trägt der Wertpapierinhaber das Risiko der schwankenden Wechselkurse, das sich negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken kann. Das Gleiche gilt, wenn die Wertpapierwährung eine andere Währung ist als die Heimatwährung des Wertpapierinhabers.

Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf den Wechselkurs zwischen zwei Währungen ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf den jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung zu zahlende Rückzahlungsbetrag nicht der in der Landeswährung der Index-Komponenten berechneten Wertentwicklung der Index-Komponenten entsprechen. So kann beispielsweise durch die Wechselkursberechnung bei Index-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag unter dem Ausgabebetrag liegen, obwohl der zugrunde liegende Index gestiegen ist.

Risiken im Hinblick auf den den Wertpapieren zugrunde liegenden Index

Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, können auch den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index verbunden. Der Wert des Index kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Faktoren, politischen Entwicklungen, aufsichtsrechtlichen Ereignissen und allgemeinen Spekulationen des Kapitalmarkts. Dabei stellt die historische Wertentwicklung des Index keinen Indikator für dessen zukünftige Entwicklung dar.

Der Index besteht aus einem synthetischen Portfolio von Aktien (die „**Index-Komponenten**"). Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Index-Komponenten. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Index-Komponenten beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Je einseitiger sich der Index aus Vermögenswerten bestimmter Regionen oder Branchen zusammensetzt, desto mehr führt dies für den Wertpapierinhaber zu einem Konzentrationsrisiko. Eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in der Region oder Branche kann sich in diesem Fall umso stärker auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Zudem ist der Wert von in einem Index enthaltenen Aktien Schwankungen unterworfen, die von einer Vielzahl von Faktoren in Bezug auf die Emittentin dieser Aktien abhängig sind, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Emittentin der Aktien, Entwicklung der Märkte in denen sie tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen und Spekulationen. Außerdem kann der prozentuale Anteil der frei handelbaren Aktien an der Gesamtkapitalisierung geringer sein als bei anderen. Dies führt zu einer geringeren Liquidität. Eine Aktie, die nicht sehr liquide ist, d. h. die nicht häufig gehandelt wird bzw. werden kann, ist grundsätzlich schwerer zu bewerten und erzielt auch nicht immer den besten Preis bzw. kann nicht immer in dem erforderlichen Zeitrahmen veräußert werden.

Enthält der Index Aktien, die nicht unter dem deutschen Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Index-Zertifikate, mit denen der Anleger auf steigende Kurse setzt, auswirken.

Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Existenz, Zusammensetzung und die Berechnung des Index

Auf die Existenz, Zusammensetzung, die Berechnung und die Regeln des Index hat die Emittentin keinen Einfluss. Fehleinschätzungen bei der Auswahl der Index-Komponenten können die Kursentwicklung des Index und damit auch die der Wertpapiere negativ beeinflussen. Bei einer Störung in Bezug auf den Index kann es sein, dass der Index-Sponsor für den Index keinen Indexstand berechnet. Wenn kein Indexstand berechnet werden kann, wirkt sich dies negativ auf die Liquidität der Wertpapiere aus. Eine Index-Änderung, Index-Einstellung oder Index-Störung (jeweils ein „**Index-Anpassungsgrund**“) kann den Stand des Index und damit den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Der Index-Sponsor tätigt keine den Wert des Index beeinflussenden Aktivitäten und gibt keine Anlageempfehlungen in Bezug auf den Index

Der Index-Sponsor oder Lizenzgeber tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Er erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere geben weder der Index-Sponsor noch der Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse ab. Der Index wird bestimmt, zusammengesetzt und berechnet durch den Index-Sponsor oder Lizenzgeber ohne Beachtung der Emittentin oder der Wertpapiere. Weder der Index-Sponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder treffen Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Weder der Index-Sponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung bzw. den Handel der Wertpapiere. Der Index-Sponsor oder Lizenzgeber trägt keine Verantwortung für irgendwelche Anpassungen der Berechnungsstelle.

Sind ein oder mehrere Index-Komponenten des Index in Schwellenländern investiert, muss ein Wertpapierinhaber mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten rechnen, die erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben können

Sind ein oder mehrere Index-Komponenten des den Wertpapieren zugrunde liegenden Index in Schwellenländern (oder auch Emerging Markets) investiert (z. B. Aktien, die in Schwellenländern gelistet sind), muss ein Investor mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten rechnen. Daraus resultiert zum einen eine hohe Volatilität des Wertes eines Investments in diese Märkte als auch die höhere Gefahr eines Totalverlustes dieses Investments. Die politische, soziale und wirtschaftliche Lage eines Schwellenlandes ist mit der in Westeuropa nicht vergleichbar. So können schon kleinere

Rückschläge zu einer größeren Schwächung der wirtschaftlichen Lage führen. Bei einer Investition in die Wertpapiere sollte immer berücksichtigt werden, dass diese auch erheblich von der politischen und wirtschaftlichen Instabilität des betreffenden Schwellenlandes abhängig sind. Hierzu zählt u. a. das Risiko einer höheren Marktvolatilität am Aktien- und Devisenmarkt, als auch größere staatliche Beschränkungen. Es besteht das Risiko der Einführung von Beschränkungen für Investoren (z. B. Devisenbeschränkungen), Zwangsenteignung, Strafbesteuerung, Verstaatlichung oder nachteilige soziale oder politische Maßnahmen oder Ereignisse (z. B. politischer Umsturz). Gesetzesänderungen sind nicht ungewöhnlich und oftmals im Ergebnis nicht vorhersehbar. Selbst bestehende Gesetze und Ansprüche sind wegen des unzureichenden Rechtssystems schwer oder überhaupt nicht durchsetzbar. Zusätzlich besteht bei Investitionen mit Bezug zu einem Schwellenland die Gefahr, dass die Märkte wenig kapitalisiert sind. Bei einer geringen Marktkapitalisierung besteht die Gefahr, dass ein Investment nicht zu einem fairen Marktpreis veräußert werden kann bzw. nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen. Märkte in Schwellenländern sind nicht bzw. schlecht regulierte Märkte (z. B. Wertpapierbörsen). Es besteht daher eine hohe Gefahr durch Korruption, Betrug oder organisierte Kriminalität Verluste zu erleiden. Alle diese Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche in Bezug auf den zugrunde liegenden Index oder der Index-Komponenten

Auch wenn die Höhe der auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung ganz maßgeblich von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängt, begründen die Wertpapiere im Verlustfall keine Rückgriffsrechte gegenüber der Emittentin der Index-Komponenten.

Die Rendite von Wertpapieren, die sich auf einen Kurs-Index beziehen, kann geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in den Index oder der Index-Komponenten, da Wertpapierinhabern insbesondere keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen zustehen und diese auch nicht in einem Kurs-Index reflektiert werden

Die Rendite der Wertpapiere entspricht nicht der Rendite einer Direktanlage in den Index oder der Index-Komponenten (d.h. Aktien), wenn der den Wertpapieren zugrunde liegende Index ein Kurs-Index ist, da Wertpapierinhaber weder direkt auf die Index-Komponenten (d.h. Aktien) ausgeschüttete Dividenden oder Ausschüttungen erhalten, noch diese bei der Berechnung eines Kurs-Index einbezogen werden. Ebenso stehen den Wertpapierinhabern keine Stimmrechte in Bezug auf die Index-Komponenten zu.

Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Wertpapiere beim Eintritt bestimmter für den Index relevanter Ereignisse von der Emittentin außerordentlich gekündigt werden.

So wird der ursprüngliche Bewertungstag und gegebenenfalls auch der Fälligkeitstag verschoben, wenn es sich bei einem Bewertungstag um einen Störungstag handelt oder der Bewertungstag kein Index-Geschäftstag ist. Fällt der Bewertungstag infolge der Verschiebung auf den dann festgelegten Stichtag, ungeachtet dessen, ob er ein Störungstag oder kein Index-Geschäftstag ist, stellt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises der Index-Komponenten fest. Dabei schätzt sie den Börsenpreis nach Treu und Glauben, falls der Referenzstichtag für die jeweilige Index-Komponente ein Störungstag ist.

Wird der Index-Sponsor durch einen Index-Sponsor-Nachfolger oder der Index durch einen Nachfolge-Index ersetzt, kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere entsprechend anpassen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, kann die Berechnunsstelle entweder den Indexstand gemäß der zuletzt vor dem Eintritt

des Index-Anpassungsgrunds geltenden Zusammensetzung, Formel und Methode zur Berechnung des Index und/oder jegliche andere Berechnungsgröße entsprechend anpassen, oder, falls eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin unzumutbar ist, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig kündigen.

Der Eintritt dieser Ereignisse in Bezug auf den Basiswert sowie die Anpassungen und die vorzeitige Rückzahlung können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere oder auf den Betrag zur Rückzahlung der Wertpapiere auswirken.

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften kann den Stand des Index beeinflussen

Die Emittentin tätigt zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren fortlaufend Absicherungsgeschäfte bezüglich des maßgeblichen Index bzw. der Index-Komponenten. Insbesondere an einem Bewertungstag vor dem Fälligkeitstag bei Wertpapieren mit fester Laufzeit, bei Einlösung von Wertpapieren ohne feste Laufzeit, bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses oder bei Kündigung der Wertpapiere werden Absicherungsgeschäfte in der Regel teilweise oder ganz aufgelöst. Dieser Vorgang kann den Stand des Index beeinflussen. In Abhängigkeit von der Anzahl der ausstehenden Wertpapiere, der dann gegebenen Marktsituation und vor allem auch der Liquidität der Index-Komponenten kann nicht ausgeschlossen werden, dass der maßgebliche Stand des Index (der Referenzpreis) und somit auch die Höhe der Rückzahlung beeinflusst wird. Ebenso kann durch derartige Auflösungsgeschäfte das Erreichen bestimmter Kursschwellen (z. B. einer Trigger-Schwelle) zumindest mitverursacht werden. Ein vergleichbarer Effekt kann bei Absicherungsgeschäften der Emittentin für andere derivative Wertpapiere auf denselben Index bzw. der Index-Komponenten entstehen.

Interessenkonflikte der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen, weitere Wertpapiere zu begeben und Geschäfte (einschließlich Absicherungsgeschäften) abzuschließen, die den Index betreffen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind darüber hinaus berechtigt, in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben und außerdem in Bezug den Index weitere Finanzinstrumente zu begeben. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Verbindung mit künftigen Emissionen als Konsortialbank, als Finanzberater oder als Geschäftsbank für die Emittenten der Index-Komponenten zu fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen.

Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Wertpapiere ausgesetzt

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Wert der Wertpapiere Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin oder der Wertentwicklung des Index, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabetag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Ausgabetag gekauft werden, kann der für

den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere während der Laufzeit nicht wieder veräußert werden können (Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere)

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Kurs die Wertpapiere an diesem Markt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Die Liquidität der Wertpapiere wird von vielen Faktoren beeinflusst, zu denen auch das tatsächliche Emissionsvolumen gehört. Sollte das tatsächliche Emissionsvolumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Ankaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt auch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Bei Wertpapieren, die an einer Börse notiert werden sollen, werden für die Wertpapiere Anträge auf Notierung an einer Börse gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Notierung erfolgt oder beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert sind, folgt auch nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Zudem besteht für Anleger das Risiko, dass Informationen über die Kurse für die Wertpapiere unter Umständen schwierig zu beziehen sind bzw. die Möglichkeit, die Wertpapiere vor deren Abwicklung zum Marktwert zu veräußern, eingeschränkt ist.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Wird der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen

Finanziert ein Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Anleger sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Falls die Wertpapiere mit fester Laufzeit vor ihrer Fälligkeit bzw. die Wertpapiere ohne feste Laufzeit vor ihrer Einlösung zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet

Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage bei einer vorzeitigen Abwicklung der Wertpapiere eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass infolge einer solchen vorzeitigen Abwicklung eine Reinvestition des Erlöses in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

Eine vorzeitige Abwicklung kann aufgrund einer Kündigung durch den Wertpapierinhaber oder durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin bewirkt werden. Bär-Zertifikate werden zudem im Fall des Eintritts eines Trigger-Ereignisses vorzeitig zurückgezahlt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor, kann die Emittentin die Wertpapiere zu den Ordentlichen Kündigungsterminen vorzeitig beenden.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Wertpapiere bezahlten Zinsen, wird die reale Rendite der Wertpapiere negativ.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere können die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren reduzieren

Potentielle Anleger der Wertpapiere sollten sich ihren eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere zusammenhängenden steuerlichen Risiken zu verstehen und einschätzen zu können. Steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden sind Änderungen unterworfen. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen, und der Anleger unterliegt dem Risiko, dass eventuelle Steuern oder sonstige Gebühren seinen erwarteten Ertrag aus den Wertpapieren reduzieren.

Wertpapierinhaber unterliegen dem Risiko, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem steuerrelevanten Einbehalt (insbesondere auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Acts) unterliegen und ihnen in diesem Fall auch kein Kündigungsrecht zusteht

Die Emittentin ist berechtigt, alle Zahlungen an Wertpapierinhaber (einschließlich Zahlungen durch oder an einen Intermediär) unter Einbehalt oder Abzug von Steuern, behördlichen Gebühren oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art („**Steuern**“) zu leisten, soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug durch die jeweils geltenden Gesetze oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem U.S. amerikanischen Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“ (das Gesetz: „**FATCA**“ bzw. die Vereinbarung: „**FATCA**“–Vereinbarung) vorgeschrieben ist oder soweit die Emittentin für den Nichteinbehalt oder Nichtabzug im In- oder Ausland (zum Beispiel aufgrund von FATCA) sanktioniert werden würde. Falls ein solcher Einbehalt oder Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Wertpapiere zahlen (kein „*gross-up*“). Investoren sollten sich in diesem Zusammenhang insbesondere gewahr sein, dass ein Einbehalt zu ihren Lasten geht und sie keinen Einfluss darauf haben, ob die Emittentin eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten abschließt. Wertpapierinhabern steht für diesen Fall auch kein Kündigungsrecht zu.

Ein Einbehalt oder Abzug aufgrund von FATCA oder einer FATCA-Vereinbarung kann sich grundsätzlich auf Wertpapiere auswirken, die ab dem 1. Januar 2014 ausgegeben werden oder für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Eigenkapital behandelt werden. Eine „dividendenähnliche" Zahlung wird als Dividendenzahlung von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten und damit für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Eigenkapital behandelt. Gemäß der erlassenen Regelungen des U.S. Finanzministeriums können bestimmte Zahlungen, die von Dividenden einer U.S.-Quelle abhängen oder unter Bezugnahme darauf festgelegt werden, als „dividendenähnlich“ behandelt werden. Darunter könnten gegebenenfalls auch Anpassungszahlungen wegen (außerordentlicher) Dividenden in Bezug auf U.S.-aktienabhängige und gegebenenfalls U.S.-aktienindexabhängige Instrumente fallen.

Die Emittentin könnte gehalten sein, eine FATCA-Vereinbarung abzuschließen, wenn sie andernfalls sanktioniert werden würde. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht zwischenzeitlich ein Abkommen bezüglich FATCA mit den Vereinigten Staaten abschließt und dieses in der deutschen Rechtsordnung umsetzt.

Im Ausgabepreis der Wertpapiere kann ein Aufschlag auf den mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den mathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere enthalten sein (die „**Marge**“). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Aus dieser Marge können zum Beispiel auch Provisionen gespeist werden, welche die Emittentin als Entgelt an ihre Vertriebspartner zahlt.

Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Wertpapiere abweichen

Wenn die Emittentin Kurse für die Wertpapiere stellt, legt sie diese auf der Basis interner Preisfindungsmodelle selbst fest. In der Regel ist die Emittentin der einzige Kurssteller für diese Wertpapiere.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage die Emittentin die Kurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der u. a. von dem Indexstand abhängt, sowie, falls die Emittentin An- und Verkaufskurse („Geld- und Briefkurse“) stellt, die von der Emittentin angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag (Agio) und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der Wertpapiere von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise auch Kosten, die mit der ursprünglichen Ausgabe der Wertpapiere im Primärmarkt verbunden waren, zum Beispiel Vertriebsprovisionen, die an Dritte gezahlt wurden. Des weiteren wird die Emittentin eine eigene Gewinnspanne berücksichtigen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt die Emittentin abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten, die mit der ursprünglichen Ausgabe der Wertpapiere im Primärmarkt verbunden waren wie beispielsweise das Agio oder an Dritte gezahlte Vertriebsprovisionen und/oder Bestandsprovisionen werden zunächst auf den fairen Wert der Wertpapiere preissteigernd aufgeschlagen und sodann bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen der Emittentin stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen.

Die von der Emittentin gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen

Gebühren, insbesondere Mindest- oder feste Gebühren pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag (Agio) und Verwahrungskosten - zu Kostenbelastungen führen, die die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Allgemeiner Hinweis

Grundlage für die Anlageentscheidung ist der Basisprospekt zusammen mit den Endgültigen Bedingungen. Im Basisprospekt sind grundsätzlich alle Informationen angelegt, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind. Die im Basisprospekt angelegten Informationen bedürfen allerdings teilweise der Konkretisierung in den Endgültigen Bedingungen, da die Ausgestaltung der Wertpapiere erst unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt der Basisprospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand des Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapiertypen und deren Ausgestaltung unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapiertypen und deren Ausgestaltung enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapiertyp gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt (einschließlich von Nachträgen zum Registrierungsformular) zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen (einschließlich von Nachträgen zum Registrierungsformular) zu lesen.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen in Form eines gesonderten Dokuments veröffentlicht, in welchem Informationsbestandteile, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts noch nicht bekannt sind und die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bestimmt werden können, enthalten sind. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt werden beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Der Basisprospekt soll nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen er veröffentlicht wurde, insbesondere zum Zwecke einer Anlageentscheidung über die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere.

Die LBB hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBB oder die Wertpapiere ermächtigt, die über den Inhalt des Basisprospektes, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der LBB ermächtigt.

Die Veröffentlichung oder die anderweitige Verbreitung des Basisprospektes, von Endgültigen Bedingungen aufgrund des Basisprospekts oder von Werbe- oder Angebotsmaterialen in Bezug auf die Wertpapiere (nachfolgend die „**Wertpapierunterlagen**“), sowie das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere, kann unter bestimmten Umständen rechtlich unzulässig sein. **Wer in den Besitz von Wertpapierunterlagen oder der Wertpapiere gelangt, muss sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen informieren und diese beachten.** Die Emittentin hat keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere durch Dritte oder eine Verbreitung der Wertpapierunterlagen durch Dritte in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Daher dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch dürfen die Wertpapierunterlagen veröffentlicht oder anderweitig verbreitet werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Land anwendbaren Bestimmungen bzw. gegenüber Personen, denen gegenüber dies gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zulässig ist.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen bezwecken es, als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Emittentin zu dienen, im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere zu erwerben oder zu zeichnen. Anleger müssen für ihre Anlageentscheidungen die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der Emittentin und die Bedingungen der angebotenen Wertpapiere einschließlich der Chancen und der Risiken, die damit verbunden sind, selbständig beurteilen und einschätzen und ihre Anlageentscheidungen auf diese eigenen Beurteilungen und Einschätzungen stützen. Jeder Anleger muss sich auch selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann. Die Emittentin sichert weder zu noch gewährleistet sie, dass eine Anlage in auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Wertpapieren nach den auf den Investor anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Wertpapieren kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Wertpapiere über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Wertpapiere in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Wertpapiere oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Wertpapiere, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Weder die Emittentin noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere ein liquider Markt entwickelt.

Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt der den dreiteiligen Basisprospekt bildenden Dokumente und der Endgültigen Bedingungen die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben darin richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

Da die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Emissionsbedingungen erst bei Ausgabe festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgenden Ausführungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die den Basisprospekt ergänzen und bei der Ausgabe der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

Allgemeine Merkmale der Wertpapiere

Form, Übertragbarkeit, Wertpapierkennnummern und Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn (nachfolgend die „**Clearingsystem**“) hinterlegt wird. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung einzelner Wertpapiere (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

Die jeweilige Wertpapier-Kennnummer (WKN) und die International Securities Identification Number (ISIN) der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Währung der Wertpapiere (die „**Wertpapierwährung**“) wird ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rechtsordnung, der die Wertpapiere unterliegen

Die Wertpapiere unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht.

Marktpflege

Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie sich oder einen von ihr beauftragten Dritten verpflichtet, börsentäglich Ankaufkurse zu stellen. Diese Verpflichtung steht unter der Hauptbedingung, dass gewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen, ausreichend Liquidität im Markt vorhanden ist und das Stellen der Kurse rechtlich zulässig ist.

Stellt die Emittentin An- und Verkaufskurse, so kann zwischen An- und Verkaufskurs ein „Spread“, d.h. eine Differenz entstehen, die so genannte Handelsspanne. Diese berücksichtigt u. a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten (z. B. Gebühren und Provisionen, die auch an Dritte gezahlt werden können) sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Soweit die Emittentin Kurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z. B. die Handelsspanne vergrößern oder verringern. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens der von ihr gestellten Kurse.

Zahlstellen und Hinterlegungsstellen in Bezug auf die Wertpapiere

Zahlstelle sowie Berechnungsstelle ist die Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2 in D-10178 Berlin.

Hinterlegungsstelle ist das Clearingsystem, d. h. Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn.

Begebung

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges.

Konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise der Wertpapiere

Die emissionsspezifischen Ausstattungsmerkmale des jeweiligen zu begebenden Index-Zertifikats (z. B. der Ausgabetag, der Index, der Index-Sponsor, der Bewertungstag, das Bezugsverhältnis, der Fälligkeitstag und ggf. die Ordentlichen Kündigungstermine bei Wertpapieren mit fester Laufzeit bzw. die Einlösungstermine und Ordentlichen Kündigungstermine bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit, die Bär Basis, die Triggerschwelle und Beobachtungszeitraum bei Bär-Zertifikaten und ob es eine Währungssicherung gibt oder nicht etc.) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verzinsung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung der Wertpapiere

Index-Zertifikate mit fester Laufzeit

Index-Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen, deren Wert sich grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Aktienindex entwickelt. Kursgewinne des Index führen grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Index-Zertifikate maßgeblicher wertbestimmender Faktoren – zu Kursgewinnen der Index-Zertifikate. Index-Zertifikate richten sich folglich an Anleger, die **steigende** Kurse des Index erwarten, da sich fallende Kurse nachteilig auf den Wert während der Laufzeit und den Betrag der Rückzahlung der Index-Zertifikate auswirken. Die Höhe der Rückzahlung kann jedoch bei einem entsprechenden Kursverlust des Index unter dem für das Index-Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und zu einem Totalverlust führen.

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Index-Zertifikate mit fester Laufzeit am Fälligkeitstag zu einem Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“), der dem maßgeblichen Kurs des Index am Bewertungstag (der „**Referenzpreis**“) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

Rückzahlungsbetrag = Referenzpreis x Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder Bruch ausgedrückt werden und gibt das Verhältnis an, in dem ein Wertpapier den zugrunde liegenden Index abbildet. Ein Bezugsverhältnis von zum Beispiel 0,01 gibt an, dass sich ein Wertpapier auf 0,01 Einheiten des Index bezieht. Bei der Berechnung der Rückzahlung und bei der Preisstellung im Rahmen eines Market Making wird dieses Verhältnis berücksichtigt.

Wenn die dem Index zugrunde liegenden Aktien nicht in der Wertpapierwährung notieren und die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), wird der Kurs des Index am Bewertungstag ohne Berücksichtigungen von Wechselkursen, aber unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, eins zu eins in die Wertpapierwährung umgerechnet.

Wenn die Wertpapiere keine Währungssicherung vorsehen (Non-Quanto), wird bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wechselkurs im Wege der Multiplikation berücksichtigt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Referenzpreis x Bezugsverhältnis x Wechselkurs

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin ein Recht zur Ordentlichen Kündigung hat

und zu welchen Ordentlichen Kündigungsterminen sie es ausüben kann. Daneben sind die Wertpapierinhaber und die Emittentin beim Eintritt der in den Emissionsbedingungen genannten Kündigungsgründe berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Der Betrag der Rückzahlung wird grundsätzlich entsprechend der oben genannten Formel berechnet, wobei der Bewertungstag in diesen Fällen unmittelbar vor dem maßgeblichen Kündigungstermin liegt.

Bei einem Investment in Index-Zertifikate besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Es besteht ein Totalverlustrisiko.

Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit

Index-Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen, deren Wert sich grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Aktienindex entwickelt. Kursgewinne des Index führen grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Index-Zertifikate maßgeblicher wertbestimmender Faktoren – zu Kursgewinnen der Index-Zertifikate. Index-Zertifikate richten sich folglich an Anleger, die **steigende** Kurse des Index erwarten, da sich fallende Kurse nachteilig auf den Wert während der Laufzeit und den Betrag der Rückzahlung der Index-Zertifikate auswirken. Die Höhe der Rückzahlung kann jedoch bei einem entsprechenden Kursverlust des Index unter dem für das Index-Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und zu einem Totalverlust führen.

Die Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit haben mangels Fälligkeitstag eine unbestimmte Laufzeit und gewähren dem Anleger keinen Anspruch auf Zahlung an einem bei Emission festgelegten Tag. Vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin ist der Wertpapierinhaber jedoch zur Einlösung der Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen berechtigt.

Nach einer wirksamen Einlösung durch den Wertpapierinhaber werden die Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit am nächstmöglichen, auf den Einlösungstag folgenden Einlösungstermin zu einem Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier zurückgezahlt (der „**Einlösungsbetrag**“), der dem maßgeblichen Kurs des Index am Bewertungstag (der „**Referenzpreis**“) vor dem maßgeblichen Einlösungstermin unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

Einlösungsbetrag = Referenzpreis x Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder Bruch ausgedrückt werden und gibt das Verhältnis an, in dem ein Wertpapier den zugrunde liegenden Index abbildet. Ein Bezugsverhältnis von zum Beispiel 0,01 gibt an, dass sich ein Wertpapier auf 0,01 Einheiten des Index bezieht. Bei der Berechnung der Rückzahlung und bei der Preisstellung im Rahmen eines Market Making wird dieses Verhältnis berücksichtigt.

Wenn die dem Index zugrunde liegenden Aktien nicht in der Wertpapierwährung notieren und die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), wird der Kurs des Index am Bewertungstag ohne Berücksichtigungen von Wechselkursen, aber unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, eins zu eins in die Wertpapierwährung umgerechnet.

Wenn die Wertpapiere keine Währungssicherung vorsehen (Non-Quanto), wird bei der Berechnung des Einlösungsbetrags der Wechselkurs im Wege der Multiplikation berücksichtigt. In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Einlösungsbetrag = Referenzpreis x Bezugsverhältnis x Wechselkurs

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere ohne feste Laufzeit zu den Ordentlichen Kündigungsterminen zurückzuzahlen. Daneben sind die Wertpapierinhaber und die Emittentin beim Eintritt der in den Emissionsbedingungen genannten Kündigungsgründe berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Der Betrag der Rückzahlung wird grundsätzlich entsprechend der oben genannten Formel berechnet, wobei der Bewertungstag in diesen Fällen unmittelbar vor dem maßgeblichen Kündigungstermin liegt.

Bei einem Investment in Index-Zertifikate besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Es besteht ein Totalverlustrisiko.

Bär-Zertifikate mit fester Laufzeit

Bär-Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen, deren Wert sich entgegengesetzt zu der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Aktienindex entwickelt. Kursverluste des Index führen grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Bär-Zertifikate maßgeblicher wertbestimmender Faktoren – zu Kursgewinnen der Bär-Zertifikate. Bär-Zertifikate richten sich folglich an Anleger, die **fallende** Kurse des Index erwarten, da steigende Kurse sich nachteilig auf den Wert während der Laufzeit und den Betrag der Rückzahlung der Bär-Zertifikate auswirken. Die Höhe der Rückzahlung kann auch unter dem für das Bär-Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und unter Umständen Null betragen.

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Bär-Zertifikate mit fester Laufzeit am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**"), der der Bär Basis abzüglich des Kurses des Index an dem Bewertungstag (der „**Referenzpreis**") unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

Rückzahlungsbetrag = (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder Bruch ausgedrückt werden und gibt das Verhältnis an, in dem ein Wertpapier den zugrunde liegenden Index abbildet. Ein Bezugsverhältnis von zum Beispiel 0,01 gibt an, dass sich ein Wertpapier auf 0,01 Einheiten des Index bezieht. Bei der Berechnung der Rückzahlung und bei der Preisstellung im Rahmen eines Market Making wird dieses Verhältnis berücksichtigt.

Wenn die dem Index zugrunde liegenden Aktien nicht in der Wertpapierwährung notieren und die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), wird der Kurs des Index am Bewertungstag ohne Berücksichtigungen von Wechselkursen, aber unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, eins zu eins in die Wertpapierwährung umgerechnet.

Wenn die Wertpapiere keine Währungssicherung vorsehen (Non-Quanto), wird bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wechselkurs im Wege der Multiplikation berücksichtigt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Rückzahlungsbetrag = (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis x Wechselkurs

Bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses werden die Wertpapiere an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag nach Eintritt des Trigger-Ereignisses zu einem Betrag zurückgezahlt, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird; Dabei wird der Referenzpreis des Index von der Berechnungsstelle in den ersten drei (eventuell auch geschäftstagübergreifend) aufeinander folgenden Handelsstunden nach Eintritt des Trigger-Ereignisses nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung des vom Index-Sponsor in diesem Zeitraum veröffentlichten Stands des Index festgestellt, wobei der so ermittelte Referenzpreis den vom Index-Sponsor festgestellten und veröffentlichten Höchststand des Index in diesem Zeitraum nicht überschreiten darf. Ein „**Trigger-Ereignis**" gilt als eingetreten, wenn der maßgebliche Kurs des Index an einem Index-Geschäftstag während des Beobachtungszeitraums die Trigger-Schwelle überschreitet. Die Endgültigen Bedingungen können auch festlegen, dass ein Trigger-Ereignis bereits als eingetreten gilt, wenn der maßgebliche Kurs des Index der Trigger-Schwelle entspricht.

Hinsichtlich des Verlustrisikos im Zusammenhang mit einem Trigger-Ereignisse gelten die folgenden „Grundregeln":

- Je höher die Volatilität, d. h. die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Index ist, desto größer ist das Risiko, dass ein Trigger-Ereignis eintritt.

- Da ein Trigger-Ereignis zur vorzeitigen Rückzahlung der Bär-Zertifikate führt, kann der Wertpapierinhaber von einer möglichen Erholung des Indexstands, d.h. einer künftigen fallenden Kursentwicklung des Index, nicht mehr profitieren.

- Je näher die Trigger-Schwelle an der Bär Basis liegt, desto höher ist das Verlustrisiko.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses wird die Rückzahlung regelmäßig nahe Null sein. Dann kann ein Totalverlust eintreten.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin ein Recht zur Ordentlichen Kündigung hat und zu welchen Ordentlichen Kündigungsterminen sie es ausüben kann. Daneben sind die Wertpapierinhaber und die Emittentin beim Eintritt der in den Emissionsbedingungen genannten Kündigungsgründe berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Der Betrag der Rückzahlung wird grundsätzlich entsprechend der oben genannten Formel berechnet, wobei der Bewertungstag in diesen Fällen unmittelbar vor dem maßgeblichen Kündigungstermin liegt.

Bei einem Investment in Bär-Zertifikate besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Ein Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Transaktionskosten) würde insbesondere entstehen, wenn der Referenzpreis nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses der Bär Basis entspricht oder diese überschreitet.

Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit

Bär-Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen, deren Wert sich entgegengesetzt zu der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Aktienindex entwickelt. Kursverluste des Index führen grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Bär-Zertifikate maßgeblicher wertbestimmender Faktoren – zu Kursgewinnen der Bär-Zertifikate. Bär-Zertifikate richten sich folglich an Anleger, die **fallende** Kurse des Index erwarten, da steigende Kurse sich nachteilig auf den Wert während der Laufzeit und den Betrag der Rückzahlung der Bär-Zertifikate auswirken. Die Höhe der Rückzahlung kann auch unter dem für das Bär-Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und unter Umständen Null betragen.

Die Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit haben mangels Fälligkeitstag eine unbestimmte Laufzeit und gewähren dem Anleger keinen Anspruch auf Zahlung an einem bei Emission festgelegten Tag. Vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin und des Eintritts eines Trigger-Ereignisses ist der Wertpapierinhaber jedoch zur Einlösung der Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen berechtigt.

Nach einer wirksamen Einlösung durch den Wertpapierinhaber werden die Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit am nächstmöglichen, auf den Einlösungstag folgenden Einlösungstermin zu einem Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier zurückgezahlt (der „**Einlösungsbetrag**“), der der Bär Basis abzüglich des Kurses des Index (der „**Referenzpreis**“) an dem Bewertungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

Einlösungsbetrag = (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder Bruch ausgedrückt werden und gibt das Verhältnis an, in dem ein Wertpapier den zugrunde liegenden Index abbildet. Ein Bezugsverhältnis von zum Beispiel 0,01 gibt an, dass sich ein Wertpapier auf 0,01 Einheiten des Index bezieht. Bei der Berechnung der Rückzahlung und bei der Preisstellung im Rahmen eines Market Making wird dieses Verhältnis berücksichtigt.

Wenn die dem Index zugrunde liegenden Aktien nicht in der Wertpapierwährung notieren und die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), wird der Kurs des Index am Bewertungstag ohne Berücksichtigungen von Wechselkursen, aber unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, eins zu eins in die Wertpapierwährung umgerechnet.

Wenn die Wertpapiere keine Währungssicherung vorsehen (Non-Quanto), wird bei der Berechnung des Einlösungsbetrags der Wechselkurs im Wege der Multiplikation berücksichtigt. In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Einlösungsbetrag = (Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis x Wechselkurs

Bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses werden die Wertpapiere an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag nach Eintritt des Trigger-Ereignisses zu einem Betrag zurückgezahlt, der entsprechend dem Einlösungsbetrag berechnet wird; Dabei wird der Referenzpreis des Index von der Berechnungsstelle in den ersten drei (eventuell auch geschäftstagübergreifend) aufeinander folgenden Handelsstunden nach Eintritt des Trigger-Ereignisses nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung des vom Index-Sponsor in diesem Zeitraum veröffentlichten Stands des Index festgestellt, wobei der so ermittelte Referenzpreis den vom Index-Sponsor festgestellten und veröffentlichten Höchststand des Index in diesem Zeitraum nicht überschreiten darf. Ein „**Trigger-Ereignis**“ gilt als eingetreten, wenn der maßgebliche Kurs des Index an einem Index-Geschäftstag während des Beobachtungszeitraums die Trigger-Schwelle überschreitet. Die Endgültigen Bedingungen können auch festlegen, dass ein Trigger-Ereignis bereits als eingetreten gilt, wenn der maßgebliche Kurs des Index der Trigger-Schwelle entspricht.

Hinsichtlich des Verlustrisikos im Zusammenhang mit einem Trigger-Ereignisse gelten die folgenden „Grundregeln“:

- Je höher die Volatilität, d. h. die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Index ist, desto größer ist das Risiko, dass ein Trigger-Ereignis eintritt.

- Da ein Trigger-Ereignis zur vorzeitigen Rückzahlung der Bär-Zertifikate führt, kann der Wertpapierinhaber von einer möglichen Erholung des Indexstands, d.h. einer künftigen fallenden Kursentwicklung des Index, nicht mehr profitieren.

- Je näher die Trigger-Schwelle an der Bär Basis liegt, desto höher ist das Verlustrisiko.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses wird die Rückzahlung regelmäßig nahe Null sein. Dann kann ein Totalverlust eintreten.

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere ohne feste Laufzeit zu den Ordentlichen Kündigungsterminen zurückzuzahlen. Daneben sind die Wertpapierinhaber und die Emittentin beim Eintritt der in den Emissionsbedingungen genannten Kündigungsgründe berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Der Betrag der Rückzahlung wird entsprechend der oben genannten Formel berechnet, wobei der Bewertungstag in diesen Fällen unmittelbar vor dem maßgeblichen Kündigungstermin liegt.

Bei einem Investment in Bär-Zertifikate besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Ein Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Transaktionskosten) würde insbesondere entstehen, wenn der Referenzpreis nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses der Bär Basis entspricht oder diese überschreitet.

Informationen über den Basiswert

Die Endgültigen Bedingungen werden den als Basiswert dienenden Index festlegen sowie einen Hinweis darüber enthalten, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind.

Basiswert ist ein Index.

Angaben zum Angebot

Die konkreten Angaben zum Angebot werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern vorhanden werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern in den Endgültigen Bedingungen vorgenommen.

Öffentliches Angebot oder Privatplatzierung, potentielle Anleger

Die Wertpapiere können öffentlich allen Personen in Deutschland, Österreich bzw. Luxemburg oder nicht-öffentlich im Wege einer sogenannten Privatplatzierung (z.B. an qualifizierte Anleger oder an weniger als 150 Anleger pro Mitgliedstaat oder mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro) angeboten werden. Wenn die Emittentin die Wertpapiere lediglich nicht-öffentlich im Wege einer sog. Privatplatzierung anbietet, legt sie dies in den Endgültigen Bedingungen fest. Jeder, der in den Besitz der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über die jeweils anwendbaren gesetzlichen Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Angebotsfrist/Zeichnung

Die Zeichnungsfrist oder der Verkaufsbeginn für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Emittentin kann sich in den Endgültigen Bedingungen vorbehalten, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zeichnungsphase zu verkürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen werden die Anleger unverzüglich informiert und der zuviel gezahlte Anlagebetrag durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Teilzuteilungen, insbesondere bei Überzeichnung, sind möglich.

Die Emittentin kann sich zudem in den Endgültigen Bedingungen vorbehalten, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen gänzlich Abstand zu nehmen.

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen sowohl Mindest- als auch Höchstzeichnungsbeträge vorsehen.

Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt stellen kein Angebot im zivilrechtlichen Sinne seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zum Kauf bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere dar. Ein Kaufvertrag oder Zeichnungsvertrag über die Wertpapiere kann daher nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Käufers oder Zeichnenden wirksam abgeschlossen werden. Der Kauf der Wertpapiere kommt erst mit der Annahme des Zeichnungsantrags durch die Emittentin zustande, die mittels Depoteinbuchung erfolgt. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder Nichtdurchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurück überwiesen.

Emissionsvolumen

Die Anzahl der Wertpapiere pro Emission kann entweder bereits in den Endgültigen Bedingungen als feste Zahl angegeben werden oder in den Endgültigen Bedingungen von dem Betrag abhängig gemacht werden, der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet worden ist. In diesen Fällen wird die tatsächliche Gesamtstückzahl der Emission nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist bekannt gegeben.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese Komponenten sind der finanzmathematische („faire“) Wert des Wertpapiers (der „**Marktwert**“), die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte wie Gebühren und Provisionen. Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen festlegen, dass nach dem Ausgabetag der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt wird.

Die nachfolgenden Angaben zur Höhe von gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen bis zum Ende der Zeichnungsfrist bzw. des (öffentlichen) Angebots. Nach Ende der Zeichnungsfrist bzw. des (öffentlichen) Angebots kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht. Vermittler, welche die vorstehend beschriebenen Provisionen, Gebühren oder nichtmonetären Zuwendungen erhalten, sind möglicherweise ihrerseits nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offen zu legen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Wertpapiere von dem betreffenden Vermittler erhalten.

Vertriebsprovision

Die Wertpapiere werden in der Regel unter Einschaltung Dritter („**Vermittler**“), wie z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern, von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

Sofern die Emittentin derartige im Ausgabepreis enthaltene Vergütungen für die Wertpapiere während der Zeichnungsfrist bzw. des öffentlichen Angebots pro Wertpapier zahlt, werden detaillierte Angaben dazu in den Endgültigen Bedingungen gemacht. Sie werden einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung kann der Vermittler während der Zeichnungsfrist einen Ausgabeaufschlag (Agio) pro Wertpapier erhalten, dessen Höhe ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Der Ausgabeaufschlag ist vom Anleger beim Erwerb an den jeweiligen Vermittler zu zahlen.

Bestandsprovision

Alternativ zu einer Vertriebsprovision für die erfolgreiche Vermittlung kann die Emittentin eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision für das Halten des jeweiligen Wertpapiers an die Vermittler zahlen. Der Vermittler erhält für die gehaltenen Wertpapiere eine Vergütung auf den Kurswert. Der Kurswert wird entweder mit dem Börsenschlusskurs angesetzt, der für die Ermittlung des Niedrigsten Volumens der Wertpapiere während des maßgeblichen Haltezeitraums herangezogen wird. Das „**Niedrigste Volumen**“ wird am jeweils letzten Börsenhandelstag eines Monats ermittelt, indem der Börsenschlusskurs (am jeweils letzten Börsenhandelstag des Monats) mit der dann gehaltenen Stückzahl der Wertpapiere multipliziert wird und der kleinste der so ermittelten Werte herangezogen wird. Die Vergütung wird, wenn der Vermittler die Wertpapiere während eines bestimmten Haltezeitraums ununterbrochen in Kundendepots gehalten hat, jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums gezahlt. Oder der Kurswert wird ermittelt, indem der Börsenschlusskurs (am jeweils letzten Börsenhandelstag eines Quartals) mit der dann vom Kunden gehaltenen Stückzahl der Wertpapiere multipliziert wird. Die Vergütung wird jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums gezahlt.

Sofern die Emittentin eine Bestandsprovision zahlt, werden die Art der Berechnung des Kurswerts, die Höhe und die Fälligkeiten der Bestandsprovision sowie gegebenenfalls der Haltezeitraum des jeweiligen Wertpapiers in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

Jede Art von Vertriebsvergütung kann sich wertmindernd auf die Kurse, die die Landesbank Berlin AG während der Laufzeit stellt, auswirken (die Landesbank Berlin AG ist nicht verpflichtet während der Laufzeit Kurse zu stellen). Die Vertriebsvergütung hat keinen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Börsenhandel in den Wertpapieren

Die Emittentin kann eine Zulassung oder Einbeziehung zum Handel bzw. eine Notierung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen, wie z. B. der Berliner Wertpapierbörse, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse, beantragen. Sie kann allerdings auch Wertpapiere ausgeben, die an keiner Börse zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin wird unter Nennung der Börsenplätze und Handelssegmente in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob – und wenn dies der Fall ist, ab wann – die Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. einbezogen werden sollen.

Wertpapiere mit einer festen Fälligkeit können in der Regel bis zum letzten Börsenhandelstag, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird, gehandelt werden, soweit die Börsennotierung aufgenommen und nicht zurückgenommen wurde.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Sofern es andere Gründe bzw. Zweckbestimmungen gibt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte der Emittentin

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potentiell daraus ergeben, dass die Emittenten den Ausgabepreis der Wertpapiere nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Preisstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen („fairen") Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen.

Weitere Interessenkonflikte können sich dadurch ergeben, dass die Emittentin ihrerseits Geschäfte in Bezug auf den Index bzw. die Index-Komponenten tätigt. Diese Geschäfte können unmittelbar auf das jeweilige Wertpapier bezogene Absicherungsgeschäfte sein, aber auch mit anderen geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin zusammenhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin durch derartige Geschäfte den Kurs für kreditrelevante Geschäfte in Bezug auf den Index bzw. die Index-Komponenten in eine für den jeweiligen Anleger ungünstige Richtung beeinflusst.

Die Emittentin kann schließlich auch weitere derivative Wertpapiere mit gleicher oder ähnlicher Ausstattung begeben, die in Wettbewerb zu den bereits begebenen Wertpapieren treten können.

Eine Beschreibung der aus Interessenkonflikten resultierenden Risikofaktoren kann dem Risikofaktor „Interessenkonflikte in Bezug auf den Index bzw. die Index-Komponenten können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken" entnommen werden.

Interessen einschließlich Interessenkonflikte von an der Emission beteiligten Dritter

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere – wie oben ausführlich beschrieben – Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Es ist möglich, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit der eigenen Beratungstätigkeit und dem Vertrieb der Wertpapiere der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder -empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest auch teilweise im Eigeninteresse treffen. Ein Interessenkonflikt des Dritten in Bezug auf seine Beratungs- und/oder Vertriebstätigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Interessen von an der Emission beteiligten Dritten sind der Emittentin nicht bekannt.

*Die folgenden Emissionsbedingungen enthalten in den allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) die für alle Emissionen Anwendung findenden Bedingungen und in den emissionsspezifischen Bedingungen (die „**Emissionsspezifischen Bedingungen**“) alle variablen bzw. optionalen Bedingungen, die im Rahmen einer spezifischen Emission Anwendung finden können. Die Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die „**Emissionsbedingungen**“ der jeweiligen Emission. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, welche Optionen bzw. Variablen der Emissionsspezifischen Bedingungen (einschließlich aller Unteroptionen) für die jeweilige Emission Anwendung finden, indem alle anwendbaren Regelungen der Emissionsbedingungen wiederholt und alle maßgeblichen Leerstellen der Emissionsbedingungen vervollständigt werden. Die Allgemeinen Bedingungen werden nicht in den Endgültigen Bedingungen wiederholt oder ergänzt.*

EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Status und Form

(1) Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

(2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber (die „**Wertpapierinhaber**“) und sind untereinander gleichberechtigt.

(3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems (wie unten definiert) übertragen werden können.

(4) Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn bzw. von einem Funktionsnachfolger (das „**Clearingsystem**“) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

§ 2 Steuern

Die Emittentin ist berechtigt, alle Zahlungen (einschließlich Zahlungen durch oder an einen Intermediär) unter Einbehalt oder Abzug von Steuern, behördlichen Gebühren oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art („**Steuern**“) zu leisten, soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug durch die jeweils geltenden Gesetze und deren Ausführungsvorschriften in ihrer Anwendung durch die jeweiligen Behörden (einschließlich aufgrund von Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweiligen Fassung (U.S. Foreign Account Tax Compliance Act; „**FATCA**“)) oder aufgrund einer

Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit FATCA vorgeschrieben ist oder die Emittentin für den Nichteinbehalt oder Nichtabzug im In- oder Ausland sanktioniert werden würde. Falls ein solcher Einbehalt oder Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Wertpapiere zahlen (kein „gross-up“).

§ 3 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

§ 4 Zahlungen, Zahlstelle und Berechnungsstelle

(1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
D-10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
D-10178 Berlin

(2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Emittentin kann die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen ersetzen, und die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle kann ihre Funktion jederzeit niederlegen. Eine solche Ersetzung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Kredit- oder Finanzinstitut (im Sinne von Art. 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) als Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle bestellt und dies den Wertpapierinhabern gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt hat.

(4) Alle von der Emittentin zu leistenden Zahlungen sind über die Zahlstelle an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Aufstockung, Einziehung und Zusammenlegung

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber das Volumen der begebenen Wertpapiere durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist zudem jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.

(2) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder

mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearingsystem abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im Wesentlichen die gleichen Emissionsbedingungen (mit Ausnahme des Ausgabetags und des Ausgabepreises) haben.

§ 6 Mitteilungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden im Börsenpflichtblatt der Börse Berlin veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, das Veröffentlichungsmedium nach Absatz 1 (im Wege einer Mitteilung gemäß Absatz 1) durch eines der folgenden Veröffentlichungs- oder Mitteilungsmedien zu ersetzen:

(a) Veröffentlichung im Börsenpflichtblatt einer anderen inländischen Börse,

(b) Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger,

(c) Übermittlung an das Clearingsystem (wie in § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber,

(d) Veröffentlichung auf der Internetseite einer inländischen Börse oder

(e) Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin.

Im Falle einer Ersetzung durch Übermittlung an das Clearingsystem gelten derartige Mitteilungen (in Abweichung von Satz 2 des Absatzes 1) am fünften Tag nach Übermittlung als wirksam erfolgt.

§ 7 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

(a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; , oder

(b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt; oder

(c) *Abwicklung usw.*: Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder

(d) *Insolvenz usw.*: Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen ein

oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für fällig und zahlbar erklärt werden. Soweit der Anspruch auf Rückzahlung nicht gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen bereits erloschen ist, wird das maßgebliche Wertpapier daraufhin am 5. Geschäftstag nach dem Bewertungstag zu dem Betrag zurückgezahlt, der entsprechend § 5 Absatz 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ist oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen über jede solche Kündigung zu machen.

§ 8 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen an ihrer Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jedes andere Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen einsetzen (die „**Ersatzschuldnerin**“), wenn:

(a) die Ersatzschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und auch rechtlich in der Lage ist, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen,

(b) die Emittentin alle Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert und

(c) den Wertpapierinhabern kein steuerlicher Nachteil aufgrund der Ersetzung entsteht.

Nach einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung

(1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.

(2) Soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten unter ausschließlicher Beteiligung von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handelt, ist der Gerichtsstand für alle sich aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten Berlin.

B. Emissionsspezifische Bedingungen

[*Im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*

Die Emissionsspezifischen Bedingungen beziehen sich auf mehrere Serien von Wertpapieren mit jeweils einer ISIN (jeweils eine „**Emission**"). Die in den Emissionsspezifischen Bedingungen entsprechend gekennzeichneten Stellen werden für die jeweilige Emission durch Angaben in den folgenden Tabellen vervollständigt. Die Tabellen sind Bestandteil der Emissionsspezifischen Bedingungen.

Tabelle 1 Emissionsspezifische Angaben zur Produktstruktur

Teil 1

ISIN	**WKN**	**Name der Wertpapiere**	**Anzahl der Wert-papiere**[1]	**[Fälligkeitstag] [Einlösungstermin(e)]**	**Index**
			[bis zu**]**		

[[1] Die tatsächlich emittierte Gesamtstückzahl ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtstückzahl wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.**]**

Teil 2

ISIN	**[Bewertungstag]**	**Bezugs-verhältnis**	**[Bär Basis]**	**[Trigger-Schwelle]**	**[Ordentliche(r) Kündigungs-termin(e)]**

Tabelle 2 Emissionsspezifische Angaben zum Index

Teil 1

Index	**[ISIN] [*anderes Identifikationsmerkmal einfügen*] des Index**	**Index-Sponsor**	**Internetseite**

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf **[**der**]** **[**den**]** angegebenen Internetseite**[**n**]** enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Teil 2

Index	**Einbörsen-Index / Mehrbörsen-Index**	**Börse**	**[Ein Indexpunkt entspricht]**	**[FX-Referenzkurssystem, Uhrzeit]**
	[Einbörsen-Index**]** **[**Mehrbörsen-Index**]**	**[*Im Falle eines Einbörsen-Index die maßgebliche Börse einfügen*]** **[*Im Falle eines Mehrbörsen-Index einfügen:*** wie in § 8 Absatz 5 definiert**]**	**[*Betrag und Währung des Index einfügen*]**	

]

[*Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar für:*

Index-Zertifikate mit fester Laufzeit

§ 1 Emissionsvolumen und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt insgesamt **[**bis zu**] [*Anzahl der Stücke einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** die in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Stückzahl**] [**Stück**]** (das „**Emissionsvolumen**“)[1] **[*Name, ISIN und WKN der Wertpapiere einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** der in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Wertpapiere**]** (die „**Wertpapiere**“) ohne Nennbetrag in **[*Währung einfügen*]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[*Ausgabetag einfügen*]** (der „**Ausgabetag**“).

§ 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

Falls der Fälligkeitstag der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 4 Begriffsbestimmungen

„**Absicherungsstörungen**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Ausgabetag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Außerordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Außerordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Bewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Bewertungszeitpunkt**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Bezugsverhältnis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Börsenstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

---

[[1] Die tatsächlich emittierte Gesamtstückzahl ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtstückzahl wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.**]**

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Frühzeitige Schließung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, einfügen:

„**FX-Referenzkurssystem**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Wechselkurs**“ definiert**]**

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Handelsstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Index-Änderung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Anpassungsgrund**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Einstellung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Komponente**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor-Nachfolger**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

„**Index-Störung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

[*Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:*

„**Kündigungsfrist**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert

„**Kündigungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert**]**

„**Marktstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Nachfolge-Index**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

[*Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:*

„**Ordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert

„**Ordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert**]**

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Rechtsänderung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Referenzpreis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Referenzstichtag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 1 definiert

„**Rückzahlungsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Störungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**TARGET2**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Verbundene Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Währung des Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Wechselkurs**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert**]**

„**Wertpapiere**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Wertpapierwährung**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

§ 5 Rückzahlung

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1 am **[*Fälligkeitstag einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Fälligkeitstag**]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*

„**Rückzahlungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

Referenzpreis x Bezugsverhältnis.**]**

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*

„**Rückzahlungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

Referenzpreis x Bezugsverhältnis x Wechselkurs.**]**

Eine negative Rückzahlung ist nicht möglich. Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

(2) Dabei gilt:

„**Referenzpreis**“ ist der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für den Referenzpreis einfügen*]** des Index am Bewertungstag **[*falls die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:**, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]**.

„**Index**“ bezeichnet den **[*Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Index**]**, wie er von dem Index-Sponsor berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 2.

„**Bewertungstag**“ ist der **[*Bewertungstag einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bewertungstag**]** oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet **[*Bezugsverhältnis einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** das in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bezugsverhältnis**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*

„**Wechselkurs**“ für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung ist der auf **[*FX-Referenzkurssystem einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten FX-Referenzkurssystem**]** (das „**FX-Referenzkurssystem**“) veröffentlichte Kurs am Bewertungstag **[*Uhrzeit einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** zu der in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Uhrzeit**]**. Sofern an dem für die Umrechnung maßgeblichen Tag von dem FX-Referenzkurssystem kein Wechselkurs für die Umrechnung der Währung des Index in die

Wertpapierwährung berechnet und veröffentlicht wird, erfolgt die Umrechnung zu dem am folgenden Geschäftstag veröffentlichten Wechselkurs. Wird auch an diesem Tag kein Wechselkurs veröffentlicht, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen für die Umrechnung anwendbaren Ersatz-Wechselkurs bestimmen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

„**Währung des Index**" bezeichnet **[*Währung des Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** die in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannte Währung des Index**]**. Ein Indexpunkt entspricht **[*Betrag des Index oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Betrag des Index**].]**

§ 6 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

[*Falls kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:*

Eine ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ist ausgeschlossen.**]**

[*Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:*

(1) Die Emittentin ist berechtigt, alle Wertpapiere zu **[*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** **[**dem**]** **[**den**]** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte**[**n**]**) Ordentliche**[**n**]** Kündigungstermin**[**en**]]** (**[**jeweils ein**]** **[**der**]** „**Ordentliche[r] Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen (die „**Ordentliche Kündigung**"). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Ordentliche Kündigung **[**mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin**]** **[*andere Kündigungsfrist einfügen*]** (die „**Kündigungsfrist**") bekannt machen. Die Mitteilung muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich. Die Kündigung wird mit der Mitteilung bzw. an dem in der Mitteilung genannten Tag (der „**Kündigungstag**") wirksam.

(3) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Ordentlichen Kündigungstermin einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Ordentlichen Kündigungstermin ist oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.**]**

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Gründe berechtigt, alle Wertpapiere unter Festlegung des Kündigungstermins, der frühestens auf den 10. und spätestens auf den 60. Kalendertag nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 fällt, (der „**Außerordentliche Kündigungstermin**") außerordentlich zu kündigen (die „**Außerordentliche Kündigung**"). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die folgenden Gründe berechtigen die Emittentin zu einer Außerordentlichen Kündigung:

(a) Eine Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 ist nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar.

(b) Es liegt eine „**Rechtsänderung**" vor. Dies ist der Fall, wenn die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere eine

Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

(aa) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des Index bzw. eines Nachfolge-Index gemäß § 8 Absatz 2 rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder

(bb) es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

(c) Nach Auffassung der Emittentin liegt eine der folgenden „**Absicherungsstörungen**" vor:

(aa) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen), oder

(bb) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden)

ist es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

(3) Die Außerordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Kündigung so bald wie möglich unter Beschreibung des Kündigungsgrundes bekannt machen. Die Mitteilung muss den Außerordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich.

(4) Im Falle einer Außerordentlichen Kündigung wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Außerordentlichen Kündigungstermin einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin ist bzw., falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1. Sollte es nicht möglich sein, den maßgeblichen Stand des Index an diesem Bewertungstag zu ermitteln, wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Außerordentlichen Kündigungstermin einen Betrag je Wertpapier zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird und dem Marktwert der Wertpapiere an diesem Bewertungstag entspricht.**]**

[*Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar für:*

Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit

§ 1 Emissionsvolumen und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt insgesamt **[**bis zu**] [*Anzahl der Stücke einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** die in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Stückzahl**] [**Stück**]** (das „**Emissionsvolumen**“)[1] **[*Name und ISIN der Wertpapiere einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** der in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Wertpapiere**]** (die „**Wertpapiere**“) ohne Nennbetrag in **[*Währung einfügen*]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[*Ausgabetag einfügen*]** (der „**Ausgabetag**“).

§ 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

Falls der Fälligkeitstag der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 4 Begriffsbestimmungen

„**Absicherungsstörungen**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Ausgabetag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Außerordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Außerordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Bewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Bewertungszeitpunkt**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Bezugsverhältnis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

[[1] Die tatsächlich emittierte Gesamtstückzahl ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtstückzahl wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.**]**

„**Börsenstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Einlösungsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Einlösungserklärung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 3 definiert

„**Einlösungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 3 definiert

„**Einlösungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Frühzeitige Schließung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, einfügen:

„**FX-Referenzkurssystem**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Wechselkurs**“ definiert**]**

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Handelsstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Index-Änderung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Anpassungsgrund**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Einstellung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Komponente**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor-Nachfolger**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

„**Index-Störung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Kündigungsfrist**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert

„**Kündigungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert

„**Marktstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Nachfolge-Index**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

„**Ordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert

„**Ordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Rechtsänderung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Referenzpreis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Referenzstichtag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 1 definiert

„**Störungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**TARGET2**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Verbundene Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Währung des Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Wechselkurs**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert**]**

„**Wertpapiere**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Wertpapierwährung**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

§ 5 Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Zahlung des Einlösungsbetrags zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den folgenden Bestimmungen und nur zu dem nächstmöglichen Einlösungstermin gefordert werden.

„**Einlösungstermin**“ bezeichnet ***[Einlösungstermin(e) einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** **[**den**]** **[**die**]** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Einlösungstermin**[**e**]] [**, erstmals ab **[*ersten Einlösungstermin einfügen*]]**, jeweils vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.

[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*

„**Einlösungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle nach wirksamer Einlösung berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

Referenzpreis x Bezugsverhältnis.**]**

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*

„**Einlösungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle nach wirksamer Einlösung berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

Referenzpreis x Bezugsverhältnis x Wechselkurs.**]**

Eine negative Rückzahlung ist nicht möglich. Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(2) Dabei gilt:

„**Referenzpreis**“ ist der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für den Referenzpreis einfügen*]** des Index am Bewertungstag **[*falls die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:**, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]**.

„**Index**“ bezeichnet den **[*Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Index**]**, wie er von dem Index-Sponsor berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 2.

„**Bewertungstag**“ ist der **[*Bewertungstag einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen mit unterschiedlichen Bewertungstagen, einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bewertungstag**]** Geschäftstag vor dem maßgeblichen Einlösungstermin oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet **[*Bezugsverhältnis einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** das in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bezugsverhältnis**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*

„**Wechselkurs**" für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung ist der auf **[*FX-Referenzkurssystem einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten FX-Referenzkurssystem**]** (das „**FX-Referenzkurssystem**") veröffentlichte Kurs am Bewertungstag **[*Uhrzeit einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** zu der in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Uhrzeit**]**. Sofern an dem für die Umrechnung maßgeblichen Tag von dem FX-Referenzkurssystem kein Wechselkurs für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung berechnet und veröffentlicht wird, erfolgt die Umrechnung zu dem am folgenden Geschäftstag veröffentlichten Wechselkurs. Wird auch an diesem Tag kein Wechselkurs veröffentlicht, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen für die Umrechnung anwendbaren Ersatz-Wechselkurs bestimmen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

„**Währung des Index**" bezeichnet **[*Währung des Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** die in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannte Währung des Index**]**. Ein Indexpunkt entspricht **[*Betrag des Index oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Betrag des Index**].]**

(3) Um eine Einlösung seiner Wertpapiere zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens am **[*Einlösungstag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Einlösungstermin (der „**Einlösungstag**")

(a) bei der Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen und

(b) die Wertpapiere bzw. die entsprechenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (aa) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (bb) durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem durch seine depotführende Bank.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einlösenden zu überprüfen.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf das in der Einlösungserklärung vom Wertpapierinhaber benannte Konto übertragen wird.

„**Einlösungserklärung**" ist eine schriftliche Erklärung mit dem folgenden Inhalt:

(a) Name und Anschrift des Einlösenden,

(b) Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere, für die die Einlösung gelten soll, und

(c) Angabe eines in der Wertpapierwährung geführten Kontos entweder bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen von der Emittentin akzeptierten Kreditinstitut, auf das die zur Tilgung erforderlichen Leistungen überwiesen werden sollen.

(4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des Einlösungstags eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Ablauf des Einlösungstags an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig.

(5) Die Einlösung kann nur für ein („1") Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon erfolgen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so

gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere (Miteigentumsanteile) werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.

§ 6 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin ist berechtigt, alle Wertpapiere zu **[*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:* [**dem**] [**den**]** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte**[n]**) Ordentliche**[n]** Kündigungstermin**[en]]** (**[**jeweils ein**] [**der**]** „**Ordentliche[r] Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen (die „**Ordentliche Kündigung**“). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Ordentliche Kündigung **[**mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin**] [*andere Kündigungsfrist einfügen*]** (die „**Kündigungsfrist**“) bekannt machen. Die Mitteilung muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich. Die Kündigung wird mit der Mitteilung bzw. an dem in der Mitteilung genannten Tag (der „**Kündigungstag**“) wirksam.

(3) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Ordentlichen Kündigungstermin einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Einlösungsbetrag gemäß § 5 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Ordentlichen Kündigungstermin ist oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.

(4) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu dem jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorausgehenden Einlösungstermin zu verlangen, bleibt unberührt. Eine nach dem Kündigungstag zugehende Einlösungserklärung ist unwirksam.

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Gründe berechtigt, alle Wertpapiere unter Festlegung des Kündigungstermins, der frühestens auf den 10. und spätestens auf den 60. Kalendertag nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 fällt, (der „**Außerordentliche Kündigungstermin**“) außerordentlich zu kündigen (die „**Außerordentliche Kündigung**“). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die folgenden Gründe berechtigen die Emittentin zu einer Außerordentlichen Kündigung:

(a) Eine Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 ist nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar.

(b) Es liegt eine „**Rechtsänderung**“ vor. Dies ist der Fall, wenn die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere eine Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

(aa) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des Index bzw. eines

Nachfolge-Index gemäß § 8 Absatz 2 rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder

(bb) es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

(c) Nach Auffassung der Emittentin liegt eine der folgenden „**Absicherungsstörungen**" vor:

(aa) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen), oder

(bb) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden)

ist es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

(3) Die Außerordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Kündigung so bald wie möglich unter Beschreibung des Kündigungsgrundes bekannt machen. Die Mitteilung muss den Außerordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich.

(4) Im Falle einer Außerordentlichen Kündigung wird die Emittentin am Außerordentlichen Kündigungstermin an den Wertpapierinhaber einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Einlösungsbetrag gemäß § 5 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin ist bzw., falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1. Sollte es nicht möglich sein, den maßgeblichen Stand des Index an diesem Bewertungstag zu ermitteln, wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Außerordentlichen Kündigungstermin einen Betrag je Wertpapier zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird und dem Marktwert der Wertpapiere an diesem Bewertungstag entspricht.

(5) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, endet mit der Mitteilung der Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Eine nach dem Außerordentlichen Kündigungstag zugehende Einlösungserklärung ist unwirksam.**]**

[*Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar für:*

Bär-Zertifikate mit fester Laufzeit

§ 1 Emissionsvolumen und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt insgesamt **[**bis zu**] [*Anzahl der Stücke einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** die in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Stückzahl**] [**Stück**]** (das „**Emissionsvolumen**“)[1] **[*Name und ISIN der Wertpapiere einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** der in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Wertpapiere**]** (die „**Wertpapiere**“) ohne Nennbetrag in **[*Währung einfügen*]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[*Ausgabetag einfügen*]** (der „**Ausgabetag**“).

§ 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

Falls der Fälligkeitstag der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 4 Begriffsbestimmungen

„**Absicherungsstörungen**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Ausgabetag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Außerordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Außerordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Bär Basis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Beobachtungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Bewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Bewertungszeitpunkt**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

---

[[1] Die tatsächlich emittierte Gesamtstückzahl ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtstückzahl wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.**]**

„**Bewertungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Bezugsverhältnis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Börsenstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Frühzeitige Schließung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, einfügen:

„**FX-Referenzkurssystem**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Wechselkurs**“ definiert**]**

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Handelsstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Handelsstunde**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Index-Änderung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Anpassungsgrund**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Einstellung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Komponente**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor-Nachfolger**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

„**Index-Störung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

[Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Kündigungsfrist**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert

„**Kündigungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert**]**

„**Marktstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Nachfolge-Index**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

[*Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:*

„**Ordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert

„**Ordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert**]**

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Rechtsänderung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Referenzpreis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 und 2 definiert

„**Referenzstichtag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 1 definiert

„**Rückzahlungsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Störungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**TARGET2**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Trigger-Ereignis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Trigger-Schwelle**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Verbundene Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Vorzeitiger Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Währung des Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Wechselkurs**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert**]**

„**Wertpapiere**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Wertpapierwährung**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

§ 5 Rückzahlung

(1) Rückzahlung am Laufzeitende

(a) Sofern kein Trigger-Ereignis (wie in Absatz 2 (b) definiert) eingetreten ist und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, werden die Wertpapiere am **[*Fälligkeitstag einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** den in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Fälligkeitstag**]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*

„**Rückzahlungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär Basis und dem Referenzpreis und (ii) dem Bezugsverhältnis entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

(Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*

„**Rückzahlungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär Basis und dem Referenzpreis und (ii) dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

(Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis x Wechselkurs.**]**

Eine negative Rückzahlung ist nicht möglich. Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

(b) Dabei gilt:

„**Bär Basis**“ ist **[*Bär Basis einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** die in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bär Basis**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Trigger-Ereignisses, der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für den Referenzpreis einfügen*]** des Index am Bewertungstag, **[*falls die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:**, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]**.

„**Index**“ bezeichnet den **[*Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Index**]**, wie er von dem Index-Sponsor berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 2.

„**Bewertungstag**“ ist der **[*Bewertungstag einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bewertungstag**]** oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet **[*Bezugsverhältnis einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** das in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bezugsverhältnis**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*

„**Wechselkurs**“ für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Trigger-Ereignisses, der auf **[*FX-Referenzkurssystem einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten FX-Referenzkurssystem**]** (das „**FX-Referenzkurssystem**“) veröffentlichte Kurs am Bewertungstag **[*Uhrzeit einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** zu der in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Uhrzeit**]**. Sofern an dem für die Umrechnung maßgeblichen Tag von dem FX-Referenzkurssystem kein Wechselkurs für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung berechnet und veröffentlicht wird, erfolgt die Umrechnung zu dem am folgenden Geschäftstag veröffentlichten Wechselkurs. Wird auch an diesem Tag kein Wechselkurs veröffentlicht, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen für die Umrechnung anwendbaren Ersatz-Wechselkurs bestimmen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

„**Währung des Index**“ bezeichnet **[*Währung des Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** die in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannte Währung des Index**]**. Ein Indexpunkt entspricht **[*Betrag des Index oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Betrag des Index**].]**

(2) Rückzahlung bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses

(a) Sofern ein Trigger-Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen am **[**5.**] [*anderen Vorzeitigen Fälligkeitstag einfügen*]** Geschäftstag nach Eintritt des Trigger-Ereignisses (der „**Vorzeitige Fälligkeitstag**“) zu einem Betrag zurückgezahlt, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz 1 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei für die Ermittlung des Referenzpreises **[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*** und des Wechselkurses**]** die unter (b) dargestellten Besonderheiten gelten:

(b) Dabei gilt:

„**Trigger-Ereignis**“ bedeutet, dass der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für das Trigger-Ereignis einfügen*]** des Index an einem Index-Geschäftstag während des Beobachtungszeitraums die Trigger-Schwelle **[**erreicht oder**]** überschreitet.

„**Trigger-Schwelle**“ ist **[*Trigger-Schwelle einfügen:*** die in Tabelle 1 genannte Triggerschwelle**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

„**Beobachtungszeitraum**“ ist der Zeitraum von **[*Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen*]** bis **[*Ende des Beobachtungszeitraums einfügen*]** (jeweils einschließlich).

Der „**Referenzpreis**" wird, abweichend von Absatz 1, von der Berechnungsstelle in den ersten drei (eventuell auch geschäftstagübergreifend) aufeinander folgenden Handelsstunden nach Eintritt des Trigger-Ereignisses (der „**Bewertungszeitraum**“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung des vom Index-Sponsor in diesem Zeitraum veröffentlichten Stands des Index festgestellt, wobei der so ermittelte Referenzpreis den vom Index-Sponsor festgestellten und veröffentlichten Höchststand des Index in dem Bewertungszeitraum nicht überschreiten darf **[*falls die Wertpapiere eine***

***Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:** und ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]**. Für die Zwecke der Indexbezogenen Bedingungen in § 8, gilt (gelten) der (die) Geschäftstag(e) als Bewertungstag, in den (die) der Bewertungszeitraum fällt.

„**Handelsstunde**" ist jeweils der Zeitraum von 60 Minuten, zu dem alle Börsen, an denen Index-Komponenten (wie in § 8 Absatz 5 definiert) gehandelt werden, geöffnet sind und keine Marktstörung (wie in § 8 Absatz 5 definiert) vorliegt.

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*

„**Wechselkurs**" für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung ist, abweichend von Absatz 1, der auf **[*FX-Referenzkurssystem einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten FX-Referenzkurssystem**]** (das „**FX-Referenzkurssystem**") zuletzt vor Ende des Bewertungszeitraums veröffentlichte Kurs.**]**

§ 6 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

[*Falls kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:*

Eine ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ist ausgeschlossen.**]**

[*Falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist, einfügen:*

(1) Die Emittentin ist berechtigt, alle Wertpapiere zu **[*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** **[**dem**] [**den**]** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte**[**n**]**) Ordentliche**[**n**]** Kündigungstermin**[**en**]]** (**[**jeweils ein**] [**der**]** „**Ordentliche[r] Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen (die „**Ordentliche Kündigung**"). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Ordentliche Kündigung **[**mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin**] [*andere Kündigungsfrist einfügen*]** (die „**Kündigungsfrist**") bekannt machen. Die Mitteilung muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich. Die Kündigung wird mit der Mitteilung bzw. an dem in der Mitteilung genannten Tag (der „**Kündigungstag**") wirksam.

(3) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Ordentlichen Kündigungstermin einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Ordentlichen Kündigungstermin ist oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.**]**

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Gründe berechtigt, alle Wertpapiere unter Festlegung des Kündigungstermins, der frühestens auf den 10. und spätestens auf den 60. Kalendertag nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 fällt, (der „**Außerordentliche Kündigungstermin**") außerordentlich zu kündigen (die „**Außerordentliche Kündigung**"). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die folgenden Gründe berechtigen die Emittentin zu einer Außerordentlichen Kündigung:

(a) Eine Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 ist nicht möglich oder der Emittentin nicht

zumutbar.

(b) Es liegt eine „**Rechtsänderung**“ vor. Dies ist der Fall, wenn die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere eine Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

(aa) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des Index bzw. eines Nachfolge-Index gemäß § 8 Absatz 2 rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder

(bb) es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

(c) Nach Auffassung der Emittentin liegt eine der folgenden „**Absicherungsstörungen**“ vor:

(aa) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen), oder

(bb) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden)

ist es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

(3) Die Außerordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Kündigung so bald wie möglich unter Beschreibung des Kündigungsgrundes bekannt machen. Die Mitteilung muss den Außerordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich.

(4) Im Falle einer Außerordentlichen Kündigung wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Außerordentlichen Kündigungstermin einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin ist bzw., falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1. Sollte es nicht möglich sein, den maßgeblichen Stand des Index an diesem Bewertungstag zu ermitteln, wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Außerordentlichen Kündigungstermin einen Betrag je Wertpapier zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird und dem Marktwert der Wertpapiere an diesem Bewertungstag entspricht.**]**

[*Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar für:*

Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit

§ 1 Emissionsvolumen und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt insgesamt **[**bis zu**] [*Anzahl der Stücke einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** die in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Stückzahl**] [**Stück**]** (das „**Emissionsvolumen**“)[1] **[*Name und ISIN der Wertpapiere einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** der in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Wertpapiere**]** (die „**Wertpapiere**“) ohne Nennbetrag in **[*Währung einfügen*]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[*Ausgabetag einfügen*]** (der „**Ausgabetag**“).

§ 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

Falls der Fälligkeitstag der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 4 Begriffsbestimmungen

„**Absicherungsstörungen**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Ausgabetag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Außerordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Außerordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 1 definiert

„**Bär Basis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Bewertungszeitpunkt**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Beobachtungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Bewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

---

[[1] Die tatsächlich emittierte Gesamtstückzahl ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtstückzahl wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.**]**

„**Bewertungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Bezugsverhältnis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Börsenstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Einlösungsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Einlösungserklärung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 3 definiert

„**Einlösungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 3 definiert

„**Einlösungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Frühzeitige Schließung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, einfügen:

„**FX-Referenzkurssystem**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Wechselkurs**“ definiert**]**

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Handelsstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Handelsstunde**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Index-Änderung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Anpassungsgrund**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Einstellung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Index-Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Komponente**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Index-Sponsor-Nachfolger**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

„**Index-Störung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 3 definiert

„**Kündigungsfrist**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert

„**Kündigungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 2 definiert

„**Marktstörung**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Nachfolge-Index**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 2 definiert

„**Ordentliche Kündigung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert

„**Ordentlicher Kündigungstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz 1 definiert

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Rechtsänderung**“ hat die Bedeutung wie in § 7 Absatz 2 definiert

„**Referenzpreis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 und 2 definiert

„**Referenzstichtag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 1 definiert

„**Störungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**TARGET2**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 1 definiert

„**Trigger-Ereignis**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Trigger-Schwelle**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Verbundene Börse**“ hat die Bedeutung wie in § 8 Absatz 5 definiert

„**Vorzeitiger Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

[Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung (Non-Quanto) bieten, die folgenden zwei Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Währung des Index**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert

„**Wechselkurs**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 2 definiert**]**

„**Wertpapiere**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Wertpapierwährung**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

§ 5 Rückzahlung

(1) Einlösung durch den Wertpapierinhaber

(a) Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Sofern kein Trigger-Ereignis (wie in Absatz 2 (b) definiert) eingetreten ist, hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin die Zahlung des Einlösungsbetrags zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den folgenden Bestimmungen und nur zu dem nächstmöglichen Einlösungstermin gefordert werden.

„**Einlösungstermin**“ bezeichnet ***[Einlösungstermin(e) einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** **[**den**]** **[**die**]** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Einlösungstermin**[**e**]] [**, erstmals ab **[*ersten Einlösungstermin einfügen*]]**, jeweils vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.

[*Falls die dem Index zugrunde liegenden Aktien in der Wertpapierwährung notieren oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto):*

„**Einlösungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle nach wirksamer Einlösung berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär Basis und dem Referenzpreis und (ii) dem Bezugsverhältnis entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

(Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto):*

„**Einlösungsbetrag**“ ist ein von der Berechnungsstelle nach wirksamer Einlösung berechneter Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen der Bär Basis und dem Referenzpreis und (ii) dem Bezugsverhältnis sowie dem Wechselkurs entspricht bzw. als Formel wie folgt ausgedrückt wird:

(Bär Basis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis x Wechselkurs.**]**

Eine negative Rückzahlung ist nicht möglich. Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(b) Dabei gilt:

„**Bär Basis**“ ist **[*Bär Basis einfügen oder, im Falle von mehreren Emissionen, einfügen:*** die in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bär Basis**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Trigger-Ereignisses, der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für den Referenzpreis***

***einfügen*]** des Index am Bewertungstag **[*falls die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:**, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]**.

„**Index**" bezeichnet den **[*Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannten Index**]**, wie er von dem Index-Sponsor berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 2.

„**Bewertungstag**" ist der **[*Bewertungstag einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen mit unterschiedlichen Bewertungstagen, einfügen:*** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bewertungstag**]** Geschäftstag vor dem maßgeblichen Einlösungstermin oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.

„**Bezugsverhältnis**" bezeichnet **[*Bezugsverhältnis einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** das in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte Bezugsverhältnis**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*

„**Wechselkurs**" für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Trigger-Ereignisses, der auf **[*FX-Referenzkurssystem einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten FX-Referenzkurssystem**]** (das „**FX-Referenzkurssystem**") veröffentlichte Kurs am Bewertungstag **[*Uhrzeit einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** zu der in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Uhrzeit**]**. Sofern an dem für die Umrechnung maßgeblichen Tag von dem FX-Referenzkurssystem kein Wechselkurs für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung berechnet und veröffentlicht wird, erfolgt die Umrechnung zu dem am folgenden Geschäftstag veröffentlichten Wechselkurs. Wird auch an diesem Tag kein Wechselkurs veröffentlicht, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen für die Umrechnung anwendbaren Ersatz-Wechselkurs bestimmen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

„**Währung des Index**" bezeichnet **[*Währung des Index einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** die in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannte Währung des Index**]**. Ein Indexpunkt entspricht **[*Betrag des Index oder, im Falle mehrerer Emissionen einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Betrag des Index**].]**

(c) Um eine Einlösung seiner Wertpapiere zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens am **[*Einlösungstag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Einlösungstermin (der „**Einlösungstag**")

(aa) bei der Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen und

(bb) die Wertpapiere bzw. die entsprechenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem durch seine depotführende Bank.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einlösenden zu überprüfen.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf das in der Einlösungserklärung vom Wertpapierinhaber benannte Konto übertragen wird.

„**Einlösungserklärung**" ist eine schriftliche Erklärung mit dem folgenden Inhalt:

aa) Name und Anschrift des Einlösenden,

(bb) Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere, für die die Einlösung gelten soll, und

(cc) Angabe eines in der Wertpapierwährung geführten Kontos entweder bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen von der Emittentin akzeptierten Kreditinstitut, auf das die zur Tilgung erforderlichen Leistungen überwiesen werden sollen.

(d) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des Einlösungstags eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Ablauf des Einlösungstags an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig.

(e) Die Einlösung kann nur für ein („1") Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon erfolgen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere (Miteigentumsanteile) werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.

(2) Rückzahlung bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses

(a) Sofern ein Trigger-Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen am **[**5.**] [*anderen Vorzeitigen Fälligkeitstag einfügen*]** Geschäftstag nach Eintritt des Trigger-Ereignisses (der „**Vorzeitige Fälligkeitstag**") zu einem Betrag zurückgezahlt, der entsprechend dem Einlösungsbetrag gemäß Absatz 1 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei für die Ermittlung des Referenzpreises **[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*** und des Wechselkurses**]** die unter (b) dargestellten Besonderheiten gelten:

(b) Dabei gilt:

„**Trigger-Ereignis**" bedeutet, dass der von dem Index-Sponsor festgestellte und veröffentlichte **[*maßgeblichen Indexstand für das Trigger-Ereignis einfügen*]** des Index an einem Index-Geschäftstag während des Beobachtungszeitraums die Trigger-Schwelle **[**erreicht oder**]** überschreitet.

„**Trigger-Schwelle**" ist **[*Trigger-Schwelle einfügen:*** die in Tabelle 1 genannte Triggerschwelle**]**, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 und 4.

„**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum von **[*Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen*]** bis **[*Ende des Beobachtungszeitraums einfügen*]** (jeweils einschließlich).

Der „**Referenzpreis**" wird, abweichend von Absatz 1, von der Berechnungsstelle in den ersten drei (eventuell auch geschäftstagübergreifend) aufeinander folgenden Handelsstunden nach Eintritt des Trigger-Ereignisses (der „**Bewertungszeitraum**") nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung des vom Index-Sponsor in diesem Zeitraum veröffentlichten Stands des Index festgestellt, wobei der so ermittelte Referenzpreis den vom Index-Sponsor festgestellten und veröffentlichten Höchststand des Index in dem Bewertungszeitraum nicht überschreiten darf **[*falls die Wertpapiere eine Währungssicherung bieten (Quanto), einfügen*:** und ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht**]**. Für die Zwecke der Indexbezogenen Bedingungen in § 8, gilt (gelten) der (die) Geschäftstag(e) als Bewertungstag, in den (die) der Bewertungszeitraum fällt.

„**Handelsstunde**" ist jeweils der Zeitraum von 60 Minuten, zu dem alle Börsen, an denen Index-Komponenten (wie in § 8 Absatz 5 definiert) gehandelt werden, geöffnet sind und keine Marktstörung (wie in § 8 Absatz 5 definiert) vorliegt.

[*Falls die Wertpapiere keine Währungssicherung bieten (Non-Quanto), einfügen:*

„**Wechselkurs**“ für die Umrechnung der Währung des Index in die Wertpapierwährung ist, abweichend von Absatz 1, der auf **[*FX-Referenzkurssystem einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** dem in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten FX-Referenzkurssystem**]** (das „**FX-Referenzkurssystem**“) zuletzt vor Ende des Bewertungszeitraums veröffentlichte Kurs.**]**

§ 6 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin ist berechtigt, alle Wertpapiere zu **[*Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** **[**dem**]** **[**den**]** in Tabelle 1 für die maßgebliche Emission genannte**[**n**]**) Ordentliche**[**n**]** Kündigungstermin**[**en**]]** (**[**jeweils ein**]** **[**der**]** „**Ordentliche[r] Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen (die „**Ordentliche Kündigung**“). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Ordentliche Kündigung **[**mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin**]** **[*andere Kündigungsfrist einfügen*]** (die „**Kündigungsfrist**“) bekannt machen. Die Mitteilung muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich. Die Kündigung wird mit der Mitteilung bzw. an dem in der Mitteilung genannten Tag (der „**Kündigungstag**“) wirksam.

(3) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Ordentlichen Kündigungstermin einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Einlösungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**5.**]** **[*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Ordentlichen Kündigungstermin ist oder, falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1.**]**

(4) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu dem jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorausgehenden Einlösungstermin zu verlangen, bleibt unberührt. Eine nach dem Kündigungstag zugehende Einlösungserklärung ist unwirksam.

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Gründe berechtigt, alle Wertpapiere unter Festlegung des Kündigungstermins, der frühestens auf den 10. und spätestens auf den 60. Kalendertag nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 fällt, (der „**Außerordentliche Kündigungstermin**“) außerordentlich zu kündigen (die „**Außerordentliche Kündigung**“). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die folgenden Gründe berechtigen die Emittentin zu einer Außerordentlichen Kündigung:

(a) Eine Anpassung gemäß § 8 Absatz 3 ist nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar.

(b) Es liegt eine „**Rechtsänderung**“ vor. Dies ist der Fall, wenn die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere eine Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB in Bezug auf die

Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

(aa) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des Index bzw. eines Nachfolge-Index gemäß § 8 Absatz 2 rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder

(bb) es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

(c) Nach Auffassung der Emittentin liegt eine der folgenden „**Absicherungsstörungen**" vor:

(aa) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen), oder

(bb) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden)

ist es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

(3) Die Außerordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Kündigung so bald wie möglich unter Beschreibung des Kündigungsgrundes bekannt machen. Die Mitteilung muss den Außerordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich.

(4) Im Falle einer Außerordentlichen Kündigung wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Außerordentlichen Kündigungstermin einen Betrag zahlen, der entsprechend dem Einlösungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 von der Berechnungsstelle berechnet wird, wobei der Bewertungstag in diesem Fall der **[**8.**] [*anderen Tag einfügen*]** Geschäftstag vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin ist bzw., falls dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Index-Geschäftstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 1. Sollte es nicht möglich sein, den maßgeblichen Stand des Index an diesem Bewertungstag zu ermitteln, wird die Emittentin an den Wertpapierinhaber am Außerordentlichen Kündigungstermin einen Betrag je Wertpapier zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird und dem Marktwert der Wertpapiere an diesem Bewertungstag entspricht.

(5) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, endet mit der Mitteilung der Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Eine nach dem Außerordentlichen Kündigungstag zugehende Einlösungserklärung ist unwirksam.**]**

**[*Im Falle von allen Wertpapieren, die sich auf einen Einbörsen-Index* beziehen, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:*

§ 8 Indexbezogene Bedingungen
**[*falls mehreren Emissionen nicht nur Einbörsen-Indizes zugrunde liegen, einfügen:*
für einen Einbörsen-Index**

Bei dem Index handelt es sich um einen Einbörsen-Index, wenn dies in Tabelle 2 ist für die maßgebliche Emission angegeben ist.**]**

(1) Störungstag

(a) Handelt es sich bei einem Bewertungstag um einen Störungstag, so ist der Bewertungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder Tag bis zum einschließlich **[**8.**] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*]** folgenden Index-Geschäftstag (der „**Referenzstichtag**“) ist ein Störungstag, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt. In diesem Fall

(i) ist der Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Störungstag oder kein Index-Geschäftstag ist, als Bewertungstag für den Index anzusehen; und

(ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises jeder am Referenzstichtag im Index enthaltenen Index-Komponente zum Bewertungszeitpunkt (oder, wenn an dem Referenzstichtag ein zu einem Störungstag führendes Ereignis in Bezug auf eine der jeweiligen Index-Komponenten eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Index-Komponente zum Bewertungszeitpunkt an dem Referenzstichtag) feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses (ii) gilt als Indexstand zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den Bewertungstag).

(b) Verschiebt sich der Bewertungstag gemäß (a), ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere der spätere der beiden folgenden Tage: (i) der vorgesehene Fälligkeitstag für eine Zahlung oder (ii) der **[**5.**] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*]** Geschäftstag nach dem verschobenen Bewertungstag.

(c) Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber so bald als möglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Störungstages informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber nicht über den Eintritt eines Störungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Störungstages.

(2) Nachfolge-Index

(a) Sofern ein Index (a) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolger (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und bekannt gegeben wird, oder (b) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der „**Nachfolge-Index**“) als der Index.

(b) Die Emittentin teilt diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

---

* Ein Einbörsen-Index ist ein Index, dessen Index-Komponenten an einer Börse gehandelt werden.

(3) Anpassungen

(a) Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) der betreffende Index-Sponsor an oder vor dem Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des betreffenden Index bei Veränderungen der Index-Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignisse) (eine „**Index-Änderung**“) oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine „**Index-Einstellung**“) oder (b) der betreffende Index-Sponsor es unterlässt, am Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Tag den Stand des betreffenden Index zu berechnen und bekannt zu geben (eine „**Index-Störung**“ (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Störungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein „**Index-Anpassungsgrund**“), dann:

(i) stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, und

(ii) wenn dies der Fall ist, bestimmt sie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin den betreffenden Indexstand, indem anstelle eines veröffentlichten Standes des betreffenden Index der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der vor dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Index-Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand (außer den Index-Komponenten, die seitdem nicht mehr an der Börse notiert sind) und/oder passt eine oder mehrere Berechnungsgrößen der Emissionsspezifischen Bedingungen an.

(b) Die Emittentin teilt diese Anpassungen und Festlegungen den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

(4) Korrektur

Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden (die „**Korrektur**“) und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag bestimmen und die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend unterrichten.

(5) Begriffsbestimmungen

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist (a) für Zwecke der Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) eine Index-Komponente eingetreten ist, der Planmäßige Börsenschluss an der Börse dieser Index-Komponente bzw., wenn die Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt, dieser tatsächliche Börsenschluss und (II) Options- oder Terminkontrakte für den Index eingetreten ist, der Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (b) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des betreffenden Index durch den jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

„**Börse**“ bezeichnet **[*Börse einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:* die in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannte Börse**]**, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Index-Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die

Liquidität hinsichtlich der Index-Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

„**Börsenstörung**“ ist ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, (a) an einer Börse Transaktionen mit Index-Komponenten zu tätigen oder, im Fall eines Index, Marktkurse für diese Index-Komponenten einzuholen, die mindestens 20 Prozent des Standes dieses Index ausmachen, oder (b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich des betreffenden Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen.

„**Frühzeitige Schließung**“ ist die Schließung (a) der Börse an einem Index-Geschäftstag vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss in Bezug auf Index-Komponenten, die mindestens 20 Prozent des Standes des betreffenden Index ausmachen, oder (b) einer (von) Verbundenen Börse(n), es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser(n) Börse bzw. Verbundenen Börse(n) spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der (den) Börse bzw. Verbundenen Börse(n) am betreffenden Index-Geschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Index-Geschäftstag ausgeführt werden sollen.

„**Handelsstörung**“ ist, jede durch die Börse, die Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf Index-Komponenten, die 20 Prozent oder mehr des Standes des betreffenden Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den betreffenden Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Index-Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass die Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

„**Index-Komponente**“ bezeichnet die einzelnen Bestandteile, aus denen sich der Index zusammensetzt.

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet **[*Index-Sponsor einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:* den in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Index-Sponsor**]**, d. h. die Gesellschaft oder Person, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Index-Geschäftstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor“ auch als Bezugnahme auf den „Index-Sponsor-Nachfolger“ wie in Absatz 2 definiert.

„**Marktstörung**“ ist der Eintritt oder das Bestehen einer (a) Handelsstörung, (b) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (c) einer Frühzeitigen Schließung. Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Index besteht, gilt: falls hinsichtlich einer im Index enthaltenen Index-Komponente zu diesem Zeitpunkt ein Markstörungsereignis eintritt, so basiert der betreffende prozentuale Anteil dieser Index-Komponente am Stand des Index auf einem Vergleich zwischen (y) dem auf diese Index-Komponente entfallenden Anteil des Standes des Index und (z) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt dieser Marktstörung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ ist in Bezug auf die Börse bzw. die Verbundene Börse der vorgesehene werktägliche Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Index-Geschäftstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb

der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

„**Störungstag**“ ist jeder Index-Geschäftstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht (mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellen kann, dass ein derartiges Ereignis statt dessen den Eintritt einer Indexstörung zur Folge hat), (b) die Börse oder Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Verbundene Börse**“ bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Wahl der Berechnungsstelle), an der oder dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf diesen Index hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).**]**

**[*Im Falle von allen Wertpapieren, die sich auf einen Mehrbörsen-Index* beziehen, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:*

§ 8 Indexbezogene Bedingungen
**[*falls mehreren Emissionen nicht nur Mehrbörsen-Indizes zugrunde liegen, einfügen:*
für einen Mehrbörsen-Index

Bei dem Index handelt es sich um einen Mehrbörsen-Index, wenn dies in Tabelle 2 ist für die maßgebliche Emission angegeben ist.**]**

(1) Störungstag

(a) Handelt es sich bei einem Bewertungstag um einen Störungstag, so ist der Bewertungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder Tag bis zum einschließlich **[**8.**] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*]** folgenden Index-Geschäftstag (der „**Referenzstichtag**“) ist ein Störungstag, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt. In diesem Fall

(i) ist der Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Störungstag oder kein Index-Geschäftstag ist, als Bewertungstag für den Index anzusehen; und

(ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises jeder am Referenzstichtag im Index enthaltenen Index-Komponente zum Bewertungszeitpunkt (oder, wenn an dem Referenzstichtag ein zu einem Störungstag führendes Ereignis in Bezug auf eine der jeweiligen Index-Komponenten eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Index-Komponente zum Bewertungszeitpunkt an dem Referenzstichtag) feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses (ii) gilt als Indexstand zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den Bewertungstag).

(b) Verschiebt sich der Bewertungstag gemäß (a), ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere der spätere der beiden folgenden Tage: (i) der vorgesehene Fälligkeitstag für eine Zahlung oder (ii) der **[**5.**] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*]** Geschäftstag nach dem verschobenen Bewertungstag.

(c) Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber so bald als möglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Störungstages informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber nicht über den Eintritt eines Störungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Störungstages.

(2) Nachfolge-Index

(a) Sofern ein Index (a) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolger (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und bekannt gegeben wird, oder (b) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der „**Nachfolge-Index**“) als der Index.

(b) Die Emittentin teilt diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

* Ein Mehrbörsen-Index ist ein Index, dessen Index-Komponenten an mehreren Börsen gehandelt werden.

(3) Anpassungen

(a) Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) der betreffende Index-Sponsor an oder vor dem Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des betreffenden Index bei Veränderungen der Index-Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignisse) (eine „**Index-Änderung**“) oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine „**Index-Einstellung**“) oder (b) der betreffende Index-Sponsor es unterlässt, am Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Tag den Stand des betreffenden Index zu berechnen und bekannt zu geben (eine „**Index-Störung**“ (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Störungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein „**Index-Anpassungsgrund**“), dann:

(i) stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, und

(ii) wenn dies der Fall ist, bestimmt sie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin den betreffenden Indexstand, indem anstelle eines veröffentlichten Standes des betreffenden Index der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der vor dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Index-Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand (außer den Index-Komponenten, die seitdem nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind) und/oder passt eine oder mehrere Berechnungsgrößen der Emissionsspezifischen Bedingungen an.

(b) Die Emittentin teilt diese Anpassungen und Festlegungen den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

(4) Korrektur

Sollte ein an der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden (die „**Korrektur**“) und wird diese Korrektur durch die maßgebliche Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag bestimmen und die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend unterrichten.

(5) Begriffsbestimmungen

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist (a) für Zwecke der Feststellung, ob eine Frühzeitige Schließung, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf (I) eine Index-Komponente eingetreten ist, der Planmäßige Börsenschluss an der Börse dieser Index-Komponente bzw., wenn die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt, dieser tatsächliche Börsenschluss und (II) Options- oder Terminkontrakte für den Index eingetreten ist, der Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (b) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des betreffenden Index durch den jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

„**Börse**“ bezeichnet jede Börse, an der eine der Index-Komponenten des Index nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, oder, nach sonstiger Feststellung durch die Berechnungsstelle in deren billigem Ermessen, jede Nachfolgebörse oder jedes Nachfolge-Notierungssystem oder jede Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-

Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Index-Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Index-Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

„**Börsenstörung**" ist ein Ereignis (außer eine Frühzeitige Schließung), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, Transaktionen oder Marktkurse in Bezug auf (a) eine Index-Komponente an der maßgeblichen Börse für diese Index-Komponente vorzunehmen bzw. einzuholen, oder (b) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an der maßgeblichen Verbunden Börse vorzunehmen bzw. einzuholen.

„**Frühzeitige Schließung**" ist die Schließung (a) der Börse in Bezug auf eine Index-Komponente oder (b) der Verbundenen Börse an einem Index-Geschäftstag vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der Börse bzw. Verbundenen Börse am betreffenden Index-Geschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Index-Geschäftstag ausgeführt werden sollen.

„**Handelsstörung**" ist jede durch die maßgebliche Börse, die Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf eine Index-Komponente dieser Börse hinsichtlich dieser Index-Komponente, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der Verbundenen Börse.

„**Index-Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (a) der Index-Sponsor den Stand des betreffenden Index veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

„**Index-Komponente**" bezeichnet die einzelnen Bestandteile, aus denen sich der Index zusammensetzt.

„**Index-Sponsor**" bezeichnet **[*Index-Sponsor einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:* den in Tabelle 2 für die maßgebliche Emission genannten Index-Sponsor**]**, d. h. die Gesellschaft oder Person, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Index-Geschäftstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor" auch als Bezugnahme auf den „Index-Sponsor-Nachfolger" wie in Absatz 2 definiert.

„**Marktstörung**" ist

(a)

(I) in Bezug auf eine Index-Komponente, der Eintritt oder das Bestehen, von

(i) einer Handelsstörung hinsichtlich dieser Index-Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Index-Komponente hauptsächlich gehandelt wird;

(ii) einer Börsenstörung hinsichtlich dieser Index-Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Index-Komponente hauptsächlich gehandelt wird; oder

(iii) einer Frühzeitigen Schließung hinsichtlich dieser Index-Komponente; und

(II) die Gesamtheit aller Index-Komponenten, hinsichtlich derer eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder eine Frühzeitige Schließung eintritt oder besteht, umfasst 20 Prozent oder mehr des Standes des Index; oder

(b) jeweils in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index der Eintritt oder das Bestehen, einer (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Verbundene Börse oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf den Index besteht, gilt: wenn zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Index-Komponente eine Frühzeitige Schließung, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung eintritt, basiert der betreffende prozentuale Anteil dieser Index-Komponente am Stand des Index auf einem Vergleich zwischen (y) dem auf diese Index-Komponente entfallenden Anteil des Standes des Index und (z) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt dieser Marktstörung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ ist in Bezug auf die Börse bzw. die Verbundene Börse der vorgesehene werktägliche Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Index-Geschäftstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

„**Störungstag**“ ist jeder Index-Geschäftstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht (mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellen kann, dass ein derartiges Ereignis statt dessen den Eintritt einer Indexstörung zur Folge hat), (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Verbundene Börse**“ bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Wahl der Berechnungsstelle), an der oder dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf diesen Index hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).**]**

Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Begriffsbestimmung in den Emissionsbedingungen vorhanden ist, die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Muster der Endgültigen Bedingungen

LANDESBANK BERLIN AG

Endgültige Bedingungen

vom **[*Datum einfügen*]**

zum Basisprospekt
bestehend aus

dem Registrierungsformular vom 15. Februar 2013
ergänzt durch den Nachtrag vom 16. April 2013

und

der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 3. Juni 2013
für Index-Zertifikate und Bär-Zertifikate

jeweils einschließlich etwaiger Nachträge

für

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen oder im Falle mehrerer Emissionen einfügen:* [Index-Zertifikate mit fester Laufzeit] [Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit] [Bär-Zertifikate mit fester Laufzeit] [Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit] die in Tabelle 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen näher bezeichnet sind]

[*ISIN einfügen*]

Einleitung

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*]** (die „**Endgültigen Bedingungen**“) zum Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 sowie der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 3. Juni 2013 für Index-Zertifikate und Bär-Zertifikate (einschließlich etwaiger Nachträge dazu zusammen der „**Basisprospekt**“) sind **[*Wertpapiere einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** die in Tabelle 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen für die maßgebliche Emission genannten Wertpapiere**]**, die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) **[*ISIN einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** , wie sie in Tabelle 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen für die maßgebliche Emission genannt ist,**]** von der Landesbank Berlin AG begeben werden (die „**Wertpapiere**“). **[**Die Wertpapiere werden in der **[*im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** in Tabelle 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen für die maßgebliche Emission genannten**]** Gesamtstückzahl **[**von **[**bis zu**]** **[*Gesamtstückzahl einfügen*]** Stück**]**[1] ohne Nennbetrag in **[*Währung einfügen*]** begeben (zusammen die „**Emission**“ oder die „**Serie**“).**]] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen*:** Die Wertpapiere werden in der **[*im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** in Tabelle 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen für die maßgebliche Emission genannten**]** Gesamtstückzahl **[**von **[*Gesamtstückzahl einfügen*]** Stück**]** ohne Nennbetrag in **[*Währung einfügen*]** begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der ISIN **[*ISIN einfügen oder, im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:***, wie sie in Tabelle 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen für die maßgebliche Emission genannt ist**]**, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. **[*Nummer einfügen*]** vom **[*Datum einfügen*]** (die „**Ersten Endgültigen Bedingungen**“) zu dem Basisprospekt vom 3. Juni 2013 emittiert wurden, eine einheitliche Emission, d. h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „**Emission**“).**]**

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sind im Internet auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

Die vollständigen Informationen über die Emittentin, das Angebot und die Wertpapiere ergeben sich nur, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist im Anhang eine Zusammenfassung für **[**diese**]** **[*im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:*** jede in Tabelle 1 der Emissionsspezifischen Bedingungen genannte**]** Emission angefügt (emissionsspezifische Zusammenfassung).

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	Emissionsspezifische Bedingungen	**[***Seitenzahl einfügen***]**
2.	Zusätzliche Informationen	**[***Seitenzahl einfügen***]**
2.1.	Notierung und Börsenhandel**[**/Marktpflege**]**	**[***Seitenzahl einfügen***]**
2.2.	Angaben zum Angebot	**[***Seitenzahl einfügen***]**
2.3.	Interessen **[**und Interessenkonflikte**]** von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen	**[***Seitenzahl einfügen***]**
[2.4.	Sonstige Informationen	**[***Seitenzahl einfügen***]]**
[3.	Einwilligung in die Verwendung des Prospekts in weiteren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Individuelle Zustimmung)	**[***Seitenzahl einfügen***]]**
[3.**][**4.**]**	Informationen über den Basiswert	**[***Seitenzahl einfügen***]**

Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung **[***Seitenzahl einfügen***]**

[1] Die tatsächliche Gesamtstückzahl ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtstückzahl wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

1. EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die folgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten sämtliche emissionsspezifischen Bedingungen (die „**Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen**“) die für die Wertpapiere maßgeblich sind. Zusätzlich gelten die allgemeinen Bedingungen, die für alle Emissionen auf Grundlage des Basisprospekts gleichermaßen Anwendung finden (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und im Basisprospekt auf Seiten 50 bis 53 enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die „**Emissionsbedingungen**“ der Wertpapiere.

Anleger sollten unbedingt sowohl die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen als auch die im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen lesen und verstehen.

[*bei mehreren Emissionen Tabellen 1 und 2 der Emissionsspezifischen Bedingungen einfügen*]

[*Emissionsspezifische Bedingungen für Index-Zertifikate mit fester Laufzeit einfügen*]

[*Emissionsspezifische Bedingungen für Index-Zertifikate ohne feste Laufzeit einfügen*]

[*Emissionsspezifische Bedingungen für Bär-Zertifikate mit fester Laufzeit einfügen*]

[*Emissionsspezifische Bedingungen für Bär-Zertifikate ohne feste Laufzeit einfügen*]

[*§ 8 Indexbezogene Bedingungen für einen Einbörsen-Index einfügen*]

[*§ 8 Indexbezogene Bedingungen für einen Mehrbörsen-Index einfügen*]

2. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

2.1. Notierung und Börsenhandel[/Marktpflege]

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere an folgenden Börsen einzuführen: **[*Börsen inkl. der jeweiligen Handelssegmente einfügen*].] [**Die erste Notierung ist für den **[*Datum einfügen*]** geplant.**] [**Der letzte Börsenhandelstag ist ●.**]**

[*Im Falle einer Zulassung oder Einführung einfügen*: Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die **[**Zulassung**] [**und**] [**Einführung**]** betragen **[*Betrag einfügen*].]**

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.**]**

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, Kurse für die Wertpapiere zu stellen.**] [**Die Emittentin **[**verpflichtet sich**][**wird **[*Namen des Unternehmens einsetzen*]** verpflichten**]**, börsentäglich Ankaufkurse zu stellen, wobei die Verpflichtung unter der Hauptbedingung steht, dass gewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen, ausreichende Liquidität im Basiswert vorhanden ist und das Stellen der Kurse rechtlich zulässig ist.**]**

2.2. Angaben zum Angebot

Vertriebsmethode/Verkaufsbeschränkungen

[Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von der Emittentin **[**und**] [*weitere Anbieter einfügen*]]** durchgeführt.**] [**Die Wertpapiere können grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten bzw. von diesem erworben werden, sofern die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.**]**

[Das Angebot erfolgt in **[**Deutschland**] [**,**] [**und**] [**Österreich**] [**und**] [**Luxemburg**].]**

[Angebotsfrist]

[Das Angebot der Wertpapiere **[**findet am **[*Datum einfügen*]** statt.**] [**beginnt am **[*Datum einfügen*]**]**.**]** **[**Die Zeichnungsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*]** und endet am **[*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]**.**]**

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zu viel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.**] [**Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.**]**

[[Mindestzeichnung/ Mindesthandelbarkeit] [Höchstzeichnung/ Höchsthandelbarkeit]

[Die Mindestzeichnung und die Mindesthandelbarkeit beträgt Stück **[*Stückzahl einfügen*]**.**] [**Die Höchstzeichnung und die Höchsthandelbarkeit beträgt Stück **[*Stückzahl einfügen*]**.**]**

Ausgabepreis

[*Im Falle von Index-Zertifikaten einfügen:* Der Ausgabepreis beträgt **[*Ausgabepreis einfügen*]**.**]**

[*Im Falle von Bär-Zertifikaten einfügen:* Der Ausgabepreis **[**beträgt **[*Ausgabepreis einfügen*]]** **[**entspricht der Differenz aus der Bär Basis (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen genannt) und dem **[*maßgeblichen Indexstand einfügen*]** des Index am **[*Datum einfügen*]** multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen genannt)**].]**

[Nach dem Ausgabetag wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.**]**

[Es fallen keine Gebühren oder Provisionen an.**]**

[Es fallen folgende Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an:

[[Die im Ausgabepreis enthaltene an die Vermittler gezahlte Vergütung für die Platzierung der Wertpapiere beträgt **[*Vergütung einfügen*]** und wird einmalig gezahlt. **[**Als **[**zusätzliche**]** Vergütung erhält der Vermittler den Ausgabeaufschlag (Agio) von **[*Agio einfügen*]**, der vom Anleger beim Erwerb an den Vermittler zu zahlen ist.**]**

[Wenn Vermittler die Wertpapiere **[*Anzahl der Monate einfügen*]** Monate lang ununterbrochen in Kundendepots halten, erhalten sie jeweils nach Ablauf von **[*Anzahl der Monate einfügen*]** eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von **[*Vergütung einfügen*]** % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag des Monats mit dem niedrigsten Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers während des maßgeblichen Haltezeitraums (wie in der Wertpapierbeschreibung im Abschnitt Angaben zum Angebot – Bestandsprovision beschrieben).**] [**Die Vermittler erhalten jeweils nach Ablauf von **[*Anzahl der Monate einfügen*]** eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von **[*Vergütung einfügen*]** % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag eines Quartals multipliziert mit dem Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers an diesem letzten Börsenhandelstag (wie in der Wertpapierbeschreibung im Abschnitt Angaben zum Angebot – Bestandsprovision beschrieben).**]**

Die Angaben zur Höhe der gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen bis zum Ende **[**der Zeichnungsfrist**] [**des öffentlichen Angebots**]**. Nach Ende **[**der Zeichnungsfrist**] [**des öffentlichen Angebots**]** kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.**]**

2.3. Interessen [und Interessenkonflikte] von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

[Der Emittentin sind keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben. **]**

[Der Emittentin sind, mit Ausnahme der als Vermittler tätigen Dritten im Hinblick auf die vorstehend unter „Ausgabepreis" aufgeführten Gebühren und Provisionen, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben. Interessenkonflikte der Dritten können nicht ausgeschlossen werden.**]**

[2.4. Sonstige Informationen]

[[*nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.***]***

[*Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse einfügen*]

Geschätzter Nettoerlös

[*Geschätzten Nettoerlös der Emission einfügen.***]**

Geschätzte Gesamtkosten

[*Geschätzte Gesamtkosten der Emission einfügen.***]]**

[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: [*einfügen*]]

[[Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen][und] [des/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile] in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: [*einfügen*]]

[3. EINWILLIGUNG IN DIE VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS IN WEITEREN LÄNDERN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (INDIVIDUELLE ZUSTIMMUNG)

Die Emittentin willigt gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in **[**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**]** entspricht (die „**Genehmigungsvorschrift**") gegenüber **[*Bezeichnung und Adresse des oder der Finanzintermediäre einfügen*]** (nachfolgend **[**jeweils**]** der „**Finanzintermediär**") in die Verwendung des Basisprospekts ein (Individuelle Zustimmung), soweit und solange der Finanzintermediär zulässiger Adressat im Sinne der Genehmigungsvorschrift ist und sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in **[**Luxemburg**] [**bzw.**] [**Österreich**]** durch den Finanzintermediär erfolgt. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne der Genehmigungsvorschrift. Der Finanzintermediär wird hierdurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Etwaige neue Informationen zum Finanzintermediär, die zum Zeitpunkt der Hinterlegung und Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts gilt nur für **[**die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gem. § 9 des Wertpapierprospektgesetzes**]** **[*anderen Zeitraum einfügen*]**. Dies gilt auch für die Angebotsfrist, während der die Weiterveräußerung oder endgültige Plazierung von Wertpapieren durch den Finanzintermediär erfolgen kann.

[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich **[*Bedingungen einfügen*]**.**]** **[**Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen.**]** Im Rahmen dieser Zustimmung übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch den Finanzintermediär.

Macht der Finanzintermediär ein Angebot, hat er dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Der Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.

]

[3.][4.] INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

[im Falle einer einzelnen Emission, einfügen:

[*Basiswert einfügen*]	Informationen über den Index können der Internetseite **[*Internetseite einfügen*]** entnommen werden.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.**]**

[*im Falle mehrerer Emissionen, einfügen:* Der Index und die Internetseite, der Informationen über den Index entnommen werden können, sind in Tabelle 2 der Emissionsspezifischen Bedingungen für die maßgebliche Emission genannt.**]**

[*Sofern der Basiswert ein Index ist, den für den jeweiligen Index entsprechenden Disclaimer einfügen.*]

ANHANG: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen***]**

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der jeweiligen Wertpapiere zu informieren.

Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt des Datums dieses dreiteiligen Basisprospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Steuerinländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („**Inländischer Halter**"), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Fällt Kirchensteuer an, so ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25% der Kirchensteuer. Erfolgt der Abzug allfälliger Kirchensteuer nicht im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts, so sind die kirchensteuerpflichtigen Kapitalerträge nachzuerklären. Die Veranlagung der Kirchensteuer erfolgt in diesem Fall auf Basis der 25%igen Abgeltungsteuer.

Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren, wenn dies zur einer niedrigeren tariflichen Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) führt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von EUR 801,-- (zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602,--), ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung

einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf besteuert. Gleichwohl wird grundsätzlich zunächst ein Steuereinbehalt von 25% plus 5,5% Solidaritätszuschlag erhoben, der aber keine abgeltende Wirkung hat, sondern eine Vorauszahlung auf die später festzusetzende (Körperschaft-)Steuerschuld ist. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Steuerausländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („**Ausländischer Halter**"), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden oder ein anderes Merkmal hinzutritt, das zu einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland führt.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt somit grundsätzlich 26,375% der Kapitalerträge. Gegebenenfalls erhöht sich der Einbehalt um abzuführende Kirchensteuer. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer im Wege der Kapitalertragsteuer kann elektronisch gestellt werden. Wird Kirchensteuer einbehalten, so ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25% der einzubehaltenden Kirchensteuer.

Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge keiner beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 EStG unterliegen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der Anleger dem depotführenden Institut einen Freistellungsauftrag vorgelegt hat und der in diesem Freistellungsauftrag ausgewiesene (Teil des) Sparer-Pauschbetrag noch nicht durch andere Kapitalerträge ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies, soweit erforderlich, durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls wird keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit dieser Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Überträgt der Halter die Wertpapiere auf ein Depot bei einem anderen Institut, so hat das abgebende Institut die Anschaffungskosten der übernehmenden Stelle mitzuteilen. Ist das abgebende ein Institut in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eine Niederlassung eines inländischen Instituts in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, so kann der Nachweis der Anschaffungskosten ausschließlich mittels einer entsprechenden Bescheinigung des abgebenden Instituts erfolgen. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Abschaffungskosten ausgeschlossen. Ist der Nachweis der Anschaffungskosten nicht erfolgt, so werden als Gewinn aus der Veräußerung 30% des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen,

die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere so genannte negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Die Beantragung dieser Bescheinigung ist fristgebunden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

• Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;

• Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und

• Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum

Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000,-- übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne

potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen luxemburgischen Steuergesetzen.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Grundsätzlich (Einschränkungen siehe unten) werden Zahlungen (Zinsen und Kapital) des Emittenten im Zusammenhang mit dem Halten, Kauf, Verkauf oder Einlösen der Wertpapiere ohne Einbehalt irgendwelcher Steuern („Quellensteuer"), die von oder in Luxemburg erhoben werden, geleistet.

Dies gilt nicht

- falls die Emittentin eine Zahlstelle in Luxemburg ernennt und dadurch das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (siehe unten) vom 21. Juni 2005 oder bilaterale Verträge mit abhängigen oder verbundenen Territorien anwendbar sind, weswegen seit dem 1. Juli 2011 möglicherweise Quellensteuer in Höhe von 35% auf Zinsen erhoben wird, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (unter anderem Privatpersonen) gezahlt werden; oder

- im Zusammenhang mit dem Privatvermögen eines in Luxemburg ansässigen Wertpapierinhabers. Dann kann gem. Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 eine Quellensteuer in Höhe von 10% auf alle Einkommen aus Spareinlagen i.S.d. Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 anfallen.

Zuständig für den Einbehalt der entsprechenden Steuern ist die Zahlstelle in Luxemburg und nicht die Emittentin. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „**EU-Zinsrichtlinie**"). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde sie mittels der Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten Informationen (insbesondere über die Identität des wirtschaftlich Eigentümers im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) über Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) mitzuteilen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Belgien, Österreich und Luxemburg statt des Informationssystems wahlweise eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt 35%. Österreich und Luxemburg machen derzeit noch von dieser Möglichkeit Gebrauch und erheben eine entsprechende Quellensteuer. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltene Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer niedriger als die Quellensteuer ist, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra,

Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assoziierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere oder die Börsennotierung in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot oder eine Börsennotierung ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot oder die Börsennotierung der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft, oder deren Notierung an der Börse beantragt, oder der Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Basisprospekt auch in andere Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere im Rahmen dieses Basisprospekts öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospektes oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

(a) ab dem Tag der Billigung (bzw. in Österreich ab dem Bankarbeitstag, der dem Bankarbeitstag der Billigung folgt) eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung des Prospekts liegt;

(b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

Vereinigtes Königreich

Wertpapiere dürfen nur Personen angeboten oder verkauft werden, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**") begründen würde.

Eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity" im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten werden, dürfen nur verbreitet werden, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sie keine autorisierte Person („authorised person") wäre.

Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere sind einzuhalten, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen Gesetz „Securities Act of 1933" (der „**Securities Act**") oder gemäß anderen U.S.-rechtlichen Vorgaben registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht und wird nicht von der U.S.-amerikanischen Behörde „Commodity Futures Trading Commission" (die „**CFTC**") gemäß dem U.S.-amerikanischen Gesetz „Commodity Exchange Act" genehmigt. Die Wertpapiere oder anstelle einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den „Vereinigten Staaten" (wie unten definiert) oder an oder für Rechnung von „U.S.-Personen" (wie unten definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer U.S.-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden.

In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**U.S.-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den

Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine U.S.-Personen sind, oder (vii) sonstige „U.S.-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nur an qualifizierte Anleger vertrieben werden.

Allgemeine Informationen

Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in Deutschland (Generelle Zustimmung)

Die Emittentin willigt gemäß § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) gegenüber allen Instituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und allen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen in die Verwendung des Basisprospekts ein (Generelle Zustimmung), sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in Deutschland durch diese Institute oder Unternehmen erfolgt und sich dieses Angebot auf Wertpapiere bezieht, deren Endgültige Bedingungen von der Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und nur für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG. Dies gilt auch für die Angebotsfrist, während der die Weiterveräußerung oder endgültige Plazierung von Wertpapieren durch diese Institute oder Unternehmen erfolgen kann. Die Einwilligung gilt ausschließlich als solche im Sinne des § 3 Absatz 3 WpPG. Die Institute oder Unternehmen werden hierdurch nicht von der Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einen Nachtrag zum Basisprospekt gegenüber allen oder einzelnen dieser Institute oder Unternehmen widerrufen werden.

Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen. Im Rahmen dieser Zustimmung übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch diese Institute oder Unternehmen.

Macht eines dieser Institute oder Unternehmen ein Angebot, hat es dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Es hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass es den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.

Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in weiteren Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (Individuelle Zustimmung)

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in Luxemburg und/oder Österreich entspricht (die „**Genehmigungsvorschrift**"), gegenüber den in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Finanzintermediären ein (nachfolgend jeweils der „**Finanzintermediär**") in die Verwendung des Basisprospekts einwilligen (Individuelle Zustimmung), soweit und solange der Finanzintermediär zulässiger Adressat im Sinne der Genehmigungsvorschrift ist und sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in Luxemburg bzw. Österreich durch den Finanzintermediär erfolgt. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne der Genehmigungsvorschrift. Der Finanzintermediär wird hierdurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Etwaige neue Informationen zum Finanzintermediär, die zum Zeitpunkt der Hinterlegung und Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts gilt nur für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gem. § 9 des Wertpapierprospektgesetzes oder einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum. Dies gilt auch für die Angebotsfrist, während der die Weiterveräußerung oder endgültige Plazierung von Wertpapieren durch den Finanzintermediär erfolgen kann.

Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, vorbehaltlich etwaiger weiterer in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Bedingungen. Im Rahmen dieser Zustimmung

übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch den Finanzintermediär.

Macht der Finanzintermediär ein Angebot, hat er dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Der Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Während der Gültigkeit des Basisprospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich:

(a) die Satzung der Emittentin,

(b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2012 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 31. Dezember 2012 veröffentlicht wurden,

(c) alle Endgültigen Bedingungen, die aufgrund des Basisprospektes veröffentlicht wurden,

(d) diese Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung sowie etwaige Nachträge und

(e) das Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 einschließlich des Nachtrags vom 16. April 2013 sowie etwaige weitere Nachträge.

Die vorliegende Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung, das Registrierungsformular, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge wurden bzw. werden auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und sind zusätzlich unter www.zertifikate.lbb.de abrufbar.

Unterschriften

Berlin, den 3. Juni 2013
Landesbank Berlin AG

(gez. Stefan Caspari) (gez. Frank Klingelhöfer)